

H. 1-3

UB Düsseldorf

+4139 724 01

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF



133

# Materialien

zur Regierungsgeschichte

## Friedrich Wilhelms IV.

vom 7. Juni 1840 bis zum 18. Oktober 1842.

Königsberg, 1843.

Bei H. L. Voigt.

Handwritten number: 9m2210 N

Handwritten marks at the bottom left corner.

# Materialien

zur Regierungsgeschichte

## Friedrich Wilhelms IV.

vom 7. Juni 1840 bis zum 18. Oktober 1842.

---

Königsberg, 1842.

Bei H. L. Voigt.



Handwritten text, possibly a title or name, appearing as a faint mirror image.

Handwritten text, possibly a date or location, appearing as a faint mirror image.

Handwritten text, possibly a name or address, appearing as a faint mirror image.

Handwritten text, possibly a name or address, appearing as a faint mirror image.

## 1840.

1840.  
Juni.

### Juni.

7. Tod des Königs Friedrich Wilhelm III. Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. (geb. den 15. Oktober 1795.)
8. Der König empfängt eine Deputation der Bürgerschaft von Berlin, welche den tiefen Schmerz der Stadt über den Tod Friedrich Wilhelms III ausspricht.  
Eröffnung des Testamentes des hochseligen Königs im engern Kreise der königl. Familie.
9. Eine Allerh. Kabinettsordre bestimmt, daß die Landestrauer um den hochseligen König nach den Bestimmungen des Trauer-Reglements vom 7. Oktober 1797 stattfinden soll; öffentliche Musik, Lustbarkeiten und Schauspielsvorstellungen jedoch bleiben während eines Zeitraumes von 16 Tagen untersagt.
10. Prinz Wilhelm, Bruder des Königs, erhält den Titel „Prinz von Preussen.“
11. Feierliches Leichenbegängniß des hochsel. Königs.
12. Der König befiehlt dem Statsministerium die Veröffentlichung zweier Dokumente, wovon das eine bezeichnet ist „Mein letzter Wille,“ das andere „Auf dich, mein lieber Fritz ic.“ anfängt, und welche beide von dem hochseligen Könige eigenhändig geschrieben und vom 1. Dezember 1827 datirt sind.
13. Die ersten Ernennungen in den militärischen Umgebungen des Königs werden publizirt: Flügeladjutant Oberst v. Lindheim zum

Generalmajor und Generaladjutanten, Generalleutenant v. Luck, der in früherer Zeit Gouverneur des Kronprinzen gewesen war, und Generalmajor v. Neumann zu Generaladjutanten.

16. Der König hat dem Prinzen von Preussen den Vorſiß im Staatsministerium übertragen.

18. Publikation des Geſetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

20. Die Berliner Stadtverordneten laſſen den letzten Willen des hochſeligen Königs nebst den begleitenden Worten des jetzigen Königs, auf Kosten der Stadt drucken, und in allen Häusern der Stadt vertheilen.

21. Große Empfangs-Cour bei dem Könige; außer dem Militär, den Deputationen der Geiſtlichkeit, der Akademie und der Univerſität empfängt der König auch die Deputationen der Städte Poſen und Breslau.

Der König hat eingeführt, daß jeder Miniſter ihm über die Angelegenheiten ſeines Departements ſelbſt Vortrag hält, während früher nur der Kriegsminiſter und der Miniſter Graf Pottum perſönlich dem Könige vorzutragen pflegten.

23. Hundertjähriges Jubiläum des Regiments Garde du Corps. Sämmtliche Offiziere der Garniſon von Berlin werden auf dem Schloſſe dem Könige vorgeſtellt.

Durch Allerh. Kabinettsordre wird die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Pirke im Großherzogthum Poſen verliehen.

26. Das Verbot des Pariſer Journals „le Temps“ wird zurückgenommen.

27. Der König läßt ſich den Staatsrath, die Miniſterien, die Akademie der Künſte und die Räthe der in Berlin befindlichen Juſtizbehörden und die Räthe der in Berlin befindlichen Verwaltungsbehörden vorſtellen. Allen ſagt er ſowol im Allgemeinen, wie den Einzelnen Treffendes, Wohlwollendes, Aufmunterndes.



## Juli.

Auch einige scharfe Rügen lässigen Geschäftsbetriebes und die Entdeckung mancher Unregelmäßigkeiten sollen schon vorgekommen sein. Es scheint, daß der König sich mit allen Staatsbedienern persönlich bekannt machen wolle, um so besser ihre Tüchtigkeit beurtheilen zu können.

## Juli.

1. Feier des 2. Infanterie-Regiments in Stettin, wegen des ihm vom Könige verliehenen Titels: „2. Infanterie-Regiment genannt Königs-Regiment.“
  4. Publikation des Gesetzes wegen Ablösung der Realkasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Weglar mit Gebiet.
  5. Der ehemalige Kriegsminister, General v. Boyen, wird Mitglied des Staatsraths.
  6. Der König genehmigt die Anlage einer Eisenbahn von Bonn nach Köln durch eine Aktiengesellschaft.
  11. Der Fürstbischof von Breslau, Graf Sedlnitzky trifft in Berlin ein, in Folge einer eigenhändigen Anzeige der Thronbesteigung, die der König an alle katholische Bischöfe der Monarchie gerichtet.
- Der russische Finanzminister Graf Kankrin läßt Unterhandlungen wegen einer Handelskonvention anknüpfen.
12. Die Unterhandlungen zerschlagen sich.
  13. Der Erzbischof von Köln, Freiherr Droste v. Wischering darf mit Erlaubniß des Königs von Darfeld nach Münster ziehen.  
„Das Jubeljahr 1840 und seine Ahnen, Vergangenheit als Gegenwart von H. Beta. Berlin 1840“ wird verboten.
  18. Kondolenzaudienz der Aeltesten der Berliner Judengemeinde.
  19. Eine Allerh. Kabinettsordre bestätigt eine Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren, zu deren Dotation die als unabgehoben präkludirten Prämien von der Anleihe der Seehandlung von 1832

## Juli.

- und der jährliche reine Ueberschuß aus dem Geschäftsbetrieb des k. Lehramtes zu Berlin verwendet werden sollen.
21. Prof. E. M. Arndt wird als Professor in Bonn wieder eingesetzt.
22. Eröffnung der Magdeburg-Köthen-Halle Leipziger Eisenbahn von Magdeburg bis Halle.
23. Der König übersendet dem Berliner Magistrat das noch von seinem Vater versprochene Bildniß desselben.
24. Die katholischen Geistlichen Schlesiens fangen an, die Trauung gemischter Ehen zu verweigern.
25. Zweifel über das Zurücksenden der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode ihrer Besitzer werden von der Ordenskommission berichtigt.
- Der König genehmigt die Feier des Guttenbergfestes in Berlin.
28. Das Staatsministerium schlägt in der Angelegenheit des Erzbischofs von Posen dem Könige vor, diesem Prälaten unter gewissen Bedingungen und Modalitäten die Rückkehr in seine Diözese zu verstaten.
29. Der Erzbischof von Gnesen und Posen, Martin v. Dunin erhält die Erlaubniß, aus der Festung Kolberg auf seinen Bischofsitz zurückzukehren. Das betreffende Publikandum, welches durch die Staatszeitung veröffentlicht wurde, war von den Ministern des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten und des Kultus kontrafirmirt, welche zusammen die Ministerial-Konferenz bildeten, in der die kirchliche Angelegenheit bisher verhandelt wurde.

## August.

## August.

1. Preussen tritt der Quadrupelallianz gegen Frankreich bei.  
Ein Kurier wird mit einer Kabinettsordre nach der Festung Kolberg geschickt, zufolge welcher der Erzbischof von Dunin noch vor 3. Aug. in Freiheit gesetzt werden soll.
2. Der Fürstbischof von Breslau, dessen beratende Stimme in der Angelegenheit des Erzbischofs von Posen ebenfalls vernommen worden, kehrt nach Schlessien zurück.

August.

4. In Trier wird gegen das placetum regium das Unterschreiben des päpstlichen Breve wider die Schriften von Hermes verlangt.
5. Der Erzbischof v. Dunin trifft Abends 9½ Uhr von der Festung Kolberg in Posen ein.
6. In allen katholischen Kirchen Posens findet zur Feier der Rückkehr des Erzbischofs ein feierlicher Gottesdienst statt, im Dome wird ein solennes Hochamt gehalten, bei welchem der Erzbischof selbst pontifizirt. Abends Illumination.
- Das durch das Tabackskollegium Friedrich Wilhelms I. bekannt gewordene Haus zu Potsdam wird wieder hergestellt.
10. Amnestirung der politischen Verbrecher. Die Anstellungsfähigkeit derselben wird wieder hergestellt. Diejenigen Angeklagten, die sich der Untersuchung oder der Urtheilsvollstreckung durch die Flucht in das Ausland entzogen, sind zwar von der Begnadigung einstweilen noch ausgeschlossen, doch wird denselben, falls sie binnen 6 Monaten zurückkehren und die Gnade des Königs anrufen, deren Gewährung ebenfalls in Aussicht gestellt.
12. Der Erzbischof von Dunin wird von dem Landvolke in die Stadt Gnesen hineingezogen.
15. Die Bürgerschaft der Stadt Posen bezeugt durch eine allgemeine glänzende Illumination ihre Freude über das Amnestiedekret.
17. Die Bürger der Stadt Bonn bezeugen durch ein großes Festmahl ihre Theilnahme an der Rehabilitation Arndt's.
28. Ein Haufe von 50 bis 60 Personen bäuerlichen Standes, größtentheils Frauen, welche in feierlichem Zuge in Posen eingezogen waren, wurde in der St. Martins-Kirche zu Posen von dem Erzbischofe v. Dunin eingesegnet, um sofort eine Wallfahrt zu der gnadenreichen Maria von Czestochau in Polen anzutreten, wo großer Ablass ertheilt wurde.
29. Einzug des Königs Friedrich Wilhelm IV zur Hulbigung in Königsberg.

1840.

8

August.

31. Der Erzbischof v. Dunin erläßt einen Hirtenbrief, in welchem sämmtlichen Geistlichen aufgegeben wird, sich zur Einsegnung einer gemischten Ehe gar nicht herbeizulassen, und somit auch keine Ehe unter den bisher üblichen Reversen einzusegnen, weil eine solche Ausstellung von Reversen durch die Landesgesetze verboten sei.

### September.

September.

3. Der Fürstbischof von Breslau, Graf Sedlnitzky, legt sein Amt nieder.
5. Eröffnung des Huldigungslandtages zu Königsberg. Als Gegenstände der Berathung wurden demselben die Fragen vorgelegt:
  1. ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen, und
  2. ob er nach altem Rechte 12 Mitglieder der ostpreuss. Ritterschaft zur Vertretung eines Herrenstandes bei der Huldigung zu wählen gesonnen sei.
7. Der Landtag verneint beide Fragen und trägt dagegen mit 89 gegen 5 Stimmen auf reichsständische Verfassung, gemäß der Allerh. Verordnung vom 22. Mai 1815, an.
9. Der Huldigungs-Landtag wird geschlossen.  
Veröffentlichung des Landtagsabschiedes.  
Der Antrag auf reichsständische Verfassung wird abgelehnt.
10. Feierliche Erbhuldigung der Stände des Königreiches Preussen und des Großherzogthumes Posen zu Königsberg. — Thronrede des Königs an das versammelte Volk.  
Begnadigung geringer Verbrecher.  
Publikation des Amnestie-Dekretes vom 10. August.  
Ein Grundbestehabel wird freirt, der nur auf denjenigen Descendenten übergeht, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen

September.

Grundeigenthums gelangt. Standeserhöhungen und Gnadenbezeugungen. (6 Rittergutsbesitzer in den Grafenstand, 1 in den Freiherrnstand, 10 in den Adelsstand erhoben; 9 Kammerherren ernannt; 7 Charakterverleihungen; 53 Ordensverleihungen.)

Ernennung des Oberpräsidenten von Schön mit Belassung in seinem Amte zum Staatsminister mit Sitz und Stimme im Staatsministerium, des Oberpräsidenten von Posen, Flottwell und des Ober-Appellations-Gerichts-Chef-Präsidenten zu Posen, von Frankenberg-Ludwigsdorff zu wirkl. Geh. Rätthen.

Der Prinz von Preussen wird zum General der Infanterie, der Prinz Friedrich der Niederlande und Prinz Friedrich von Preussen werden zu Generälen der Kavallerie, alle Obersten, welche eine Brigade kommandiren (16 an der Zahl), zu Generalmajors, und fast alle Oberstlieutenants im Heere zu Obersten ernannt.

21. Feierlicher Einzug des Königs und der Königin in Berlin nach der Rückkehr aus Preussen.

25. Feier des Guttenbergfestes in Berlin. (Dem Minister von Rochow wurde zur Vorfeier am Abende vorher ein Fackelzug gebracht.)

### Oktober.

October.

4. Der König befiehlt durch Kabinettsordre an den Minister von Rochow, die vollständigen Verhandlungen und namentlich die Denkschrift der preussischen Stände, auf welche die Entscheidung auf die Verfassungsfrage in dem Landtagsabschiede ergangen ist, zu veröffentlichen, „um jeder irrigen Ansicht entgegenzutreten, als ob Ich durch den Landtagsabschied oder durch die Anerkennung, welche Ich in demselben und mündlich den treuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Meine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte.“

October.

8. Durch Kabinettsordre wird die Ausfuhr von Pferden „über die äußere Zollgrenze für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin“ auf unbestimmte Zeit verboten.

10. Der wirkliche Geheime Legationsrath Eichhorn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wird zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

Der Papst genehmigt die Abdikation des Fürstbischofs von Breslau, Grafen Sednitsky und entläßt denselben aus seinem Amte.

12. Der König bestätigt die Statuten der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft.

13. Hulldigung der Stände der sämtlichen Provinzen, mit Ausnahme Preussens und Posen, zu Berlin. — Die Standesherrn und die Ritterschaft hulldigen im Innern des königl. Schlosses, die Städte und die Landgemeinden im Lustgarten vor dem königl. Schlosse. — Reden des Königs. — Standeshöhungen und Gnadenbezeugungen. (Stiftung mehrerer Standesherrschaften und Grafschaften mit resp. Viril- und Kollektiv-Stimmen auf dem Landtage, Erhebung eines Grafen in den Fürstenstand, Stiftung des Mediat-Herzogthumes Ratibor und des Mediat-Fürstenthumes Corvey, Verleihung von 12 Erb-ämtern. — 22 Rittergutsbesitzer werden in den Grafenstand, 8 in den Freiherrnstand, 26 Rittergutsbesitzer und Beamte in den Adelsstand erhoben; Ernennung von 16 Kammerherren und 4 wirklichen Geh. Räten mit dem Prädikate „Excellenz“, Ertheilung des Prädikates „Excellenz“ an 3 hohe Beamte, 8 Amts-Beförderungen, 30 Charakterverleihungen, 238 Ordensverleihungen.)

Der in Königsberg gestiftete Grundbesitzadel wird dahin modificirt, daß der Adel auf die männliche und weibliche Descendenz des ersten Grades übergehen, jedoch in den weitern Graden nur insofern vererbt werden soll, als die Söhne des Be-

## October.

gnadigten in dem rittermäßigen Grundbesitz des Vaters wirklich succediren oder selbst einen solchen Grundbesitz in Preussen erwerben.

16. Durch eine Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird, mit Bezug auf die Kabinettsordre vom 10. August d. J. bestimmt, daß die bisher vorgeschriebenen Anfragen vor Anstellungen, in Beziehung auf politische Integrität, eingestellt werden sollen.

Die Dotation der Berliner Universität wird um 20,000 Thlr. jährlich erhöht.

20. Der General-Lieut. und General-Adjutant von Chile I. wird zum Staatsminister und vortragenden Kabinettsminister ernannt.

22. Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits.

Eine Kabinettsordre fordert die Gebrüder Grimm auf, als Mitglieder der Akademie mit bedeutendem Gehalt nach Berlin zu kommen.

23. Sahn wird durch Kabinettsordre der polizeilichen Aufsicht enthoben.

24. Eine Kabinettsordre, beschränkende Erklärungen hinsichtlich der am 10. September Begnadigten enthaltend, wird veröffentlicht.

30. Der König ernennt den Kammerherrn der Königin, Grafen Dönhoff zum Schloßhauptmann von Königsberg.

## November.

## November.

3. Der Oberlandesgerichts-Präsident Bertram zu Insterburg und der Oberlandesgerichts-Vize-Präsident Keber zu Königsberg werden in den Adelsstand erhoben.

Beschränkungen der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch Kabinettsordre untersagt.

11. Der Justizminister und der Minister des Innern und der Polizei machen durch eine Circularverfügung bekannt, daß nach der

November.

erfolgten Begnadigung aller wegen politischer Verbrechen verurtheilter und in Untersuchung befindlicher Individuen, der König, da hiemit auch das Geschäft der Ministerial-Kommission beendet gewesen, durch eine allerhöchste Kabinettsordre die Ministerial-Kommission aufgehoben hat.

13. Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Böttcher in Stettin wird zum wirklichen Geh. Ober-Justizrath und vortragenden Rathe im Staatsministerium ernannt.

16. Nachfeier des 100jährigen Stiftungsfestes des Garde-Kuirassier-Regimentes zu Potsdam. Der König beschenkt das Regiment mit einem silbernen Adler auf dessen Standarte. (Friedrich d. Gr. hatte dies Feldzeichen so bestimmt, doch war es seiner Schwere wegen wieder außer Gebrauch gesetzt.)

18. Zum ersten Male seit dem Regierungs-Antritte des jetzigen Königs findet eine Sitzung des Staatsrathes in pleno statt; sämtliche Prinzen und auch der resignirte Fürstbischof Graf Sedlitzky sind in derselben gegenwärtig.

20. Prof. Stahl aus Erlangen, an Gaus' Stelle nach Berlin berufen, wird bei seinem ersten Auftreten von seinen Zuhörern mit entschiedenen Zeichen des Mißfallens empfangen.

Der Luxemburgische Geheimerath, ehemalige kurhessische Minister Hassenpflug wird zum Mitglied des geheimen Obertribunals in Berlin ernannt.

22. Durch Cirkularverfügung des Ministerium der ic. ic. Medizinal-Angelegenheiten wird die Eidesformel aller Medizinal-Personen so vereinfacht, daß dieselbe mit sehr geringer Abänderung bei der Vereidigung sowol von evangelischen, als von katholischen und mosaischen Glaubensgenossen in Anwendung gebracht werden kann, und es namentlich bei den Letztern nicht mehr der zurücksetzenden Ausnahmform bedarf, die sonst in Anwendung gebracht wurde.

Der General-Lieut. von Boyen wird als General der Infanterie wieder in den aktiven Dienst aufgenommen.



November.

23.

Der Erzbischof Droste von Bischofing empfängt zu seinem Namenstage ein eigenhändiges Glückwunschsreiben des Papstes, welches in den theilnehmendsten und anerkennendsten Worten abgefaßt ist.

Eine Kabinettsordre bestimmt, daß Ordensauszeichnungen, welche der Kaiser von Rußland und der Kaiser von Oesterreich einem diesseitigen Unterthan gewähren, nicht erst, wie andere ausländische Dekorationen dieser Art, der speziellen Genehmigung des Königs bedürfen.

### Dezember.

Dezember.

3.

Durch Kabinettsbefehl wird bestimmt, daß bei zu erstattenden Berichten bei der Angabe der Orte außer des landrätlichen Kreises und des Regierungsbezirktes, auch die Namen der früher selbstständigen Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w. angegeben werden sollen.

4.

Geh. Kabinettsrath Müller und Oberst von Radowiz erhalten den Befehl, die Papiere des verstorbenen Königs zu ordnen.

5.

Feier des Gutttenbergfestes in Königsberg, an der die Universität aber nicht Theil nimmt.

Der Arzt Lutterbeck macht im „Westphäl. Merkur“ den Inhalt einer Kabinettsordre bekannt, als Antwort auf eine früher an den König eingereichte Zuschrift, die Rückkehr des Erzbischofs Droste von Bischofing in seine Diözese und in seine amtliche Wirksamkeit betreffend. Sie eröffnet, „daß diese Angelegenheit des Königs ernstlicher Vorsorge nicht entgangen sei, daß jedoch die Wünsche für seine Wiederherstellung jetzt nicht in Erfüllung gehen können und ruhig erwartet werden müsse, was für Resultate fortgesetztes Bemühen zur Ausgleichung vorhandener Mißverständnisse herbeiführen würde.“

12.

Der wirkl. Geh. Rath v. Humboldt, der wirkl. Geh. Oberjustizrath Bötticher, der Kammergerichts-Vize-Präsident von Kleist

Dezember.

und der Kabinetstath Uhden werden zu Mitgliedern des Staatsrathes ernannt.

15. „Der Bischof Dräseke und sein achtjähriges Wirken. Bergen bei Bremen 1840. (in Kommission bei Hoffmann und Campe in Hamburg)“ wird verboten.
17. Der wirkl. Geh. Rath von Stägemann stirbt zu Berlin, 78 Jahr alt.
18. „Auch ein Strauß und es ist nur ein Gott“ vom Rabbiner Zabbai, übersetzt von B. Wallsteiner. Rothenburg bei Wunsche. 1840. wird verboten.
20. Der Geh. Ober-Justizrath Göschel hatte den Auftrag erhalten, ein neues Ehescheidungs-gesetz zu entwerfen. Dieser Entwurf ist seitdem allen evangelischen Bischöfen und General-Superintendenten zur Begutachtung vorgelegt, und nachdem diese Gutachten eingegangen, ist der Oberappellationsgerichts-Präsident Göge in Greifswald, ebenfalls der streng-frommen Partei angehörig, mit der neuen Redaktion beauftragt.
22. Die Abdankung des Fürstbischofs von Sedlnitzky wird vom Könige angenommen. Als Beweis des königl. Wohlwollens und besondern Vertrauens ernennet der König den Grafen Sedlnitzky, mit Beibehaltung der fürstlichen Würde und Prädikate, zum Wirkl. Geh. Rathe und befiehlt auch die fernere Theilnahme desselben an den Berathungen des Staatsrathes.
25. Der Graf Sedlnitzky theilt durch einen öffentlichen Erlaß der Diözese Breslau seine Abdikation mit.
- Niklas Becker (Verfasser des Rheinliedes) wird auf Befehl des Königs durch den Justizminister zur Fortsetzung seiner aus Geldmangel aufgegebenen juristischen Carriere aufgefordert und, falls er das juristische Studium wieder aufnimmt, werden ihm 300 Thlr jährlich auf 5 hintereinander folgende Jahre als Unterstützung angeboten.

31.

Der König beruft den Ober-Präsidenten Grafen zu Stolberg-Wernigerode in das Ministerium des Kön. Hauses und ernennt denselben zum wirkl. Geh.-Rath, mit Sitz und Stimme im Staatsministerium.

Der wirkl. Geh. Rath Flottwell wird zum Ober-Präsidenten von Sachsen, der Regierungs-Präsident Graf von Arnim zum Ober-Präsidenten von Posen, und der Geh. Ober-Regierungs-Rath Streckfuß (Verfasser der Garantien des preuss. Staates und des Verhältnisses der Juden zum christlichen Staate) zum Mitgliede des Staatsraths ernannt.

## 1841.

1841.  
Januar.

### Januar.

1.

Durch Kabinettsordre wird gestattet, daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesfällige Verkehr mit dem römischen Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne, und die Vermittelung desselben durch die königl. Behörden nur in den Fällen einzutreten habe, wo solche von den Bischöfen oder dem römischen Stuhle selbst nachgesucht werden sollte."

3.

Er mordung des Bischofs von Ermeland Dr. von Hatten in Frauenburg.

6.

Peter von Cornelius von München als Direktor der Akademie der Künste nach Berlin berufen.

8.

Die Staatszeitung erklärt die Gerüchte für ganz unbegründet, nach welchen ein sogenanntes Religionsedikkt in Kurzem erscheinen soll, das Wiedereinführung einer strengen Kirchendisziplin, Anordnungen über die Sonntagsfeier und vor Allem Anordnungen über den regelmäßigen Kirchenbesuch der Staatsdiener und Beamten enthalte.

Januar.

9. „Das preussische Soldatenthum Leipzig 1840 in Commission bei Fest“ wird verboten.

11. Die Stadtverordneten von Stettin tragen auf Deffentlichkeit ihrer Sitzungen an.

15. Eine Kabinettsordre befiehlt, daß in der Provinz Posen die Landrätthe allen ihren zur Bekanntmachung an die Eingeseffenen bestimmten Verfügungen an die Distrikts-Kommissarien eine polnische Uebersetzung dieser Verfügungen beilegen sollen.

Eine andere Kabinettsordre von demselben Tage setzt fest, „daß der in der Verordnung über die Justizverfassung im Großherzogthume Posen vom 9. Februar 1817 aufgestellte Grundsatz wonach die Sprache, in welcher die Klage angestellt ist, darüber entscheidet, in welcher Sprache der Prozeß verhandelt werden muß auch in dem Falle, wenn der Kläger der deutschen und der polnischen Sprache gleich mächtig ist, zur Anwendung kommen, der §. 150. aber, nach welchem in einem solchen Falle in deutscher Sprache verhandelt werden mußte, aufgehoben sein soll.“

Der König fügt, in Berücksichtigung des noch immer herrschenden Mangels an der polnischen Sprache vollkommen mächtigen Beamten, mittelst Kabinettsordre zu den schon zu diesem Zweck bestehenden Fonds noch eine Summe von 1000 Thlr. jährlich hinzu, wovon 700 Thlr. im Bezirke des Posenschen und 300 Thlr. im Bezirke des Bromberger Oberlandesgerichtes dergestalt verwendet werden sollen, daß Kandidaten, aber nur aus der Provinz Posen welche der polnischen Sprache ganz mächtig sind und die Verpflichtung übernehmen, längere Zeit in der Provinz Posen angestellt zu bleiben, während der vorbereitenden Dienstzeit als Auktoren und Referendarien ein jährliches Stipendium von 12 Thlrn., jedoch höchstens auf 4 Jahre, erhalten. Vorzugsweise sollen Solche berücksichtigt werden, von denen wenigstens zu erwarten ist, daß sie die dritte Prüfung mit Erfolg bestehen werden.

Januar.

16. „Die politisch-reformatorische Richtung der Deutschen im 16. und 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte von J. G. A. Birth. Bellevue bei Konstanz. 1840.“ wird verboten.
17. Der Prinz von Preussen wird zum Statthalter von Pommern ernannt.
20. In Berlin wird auf dem Hoftheater Egmont von Göthe aufgeführt, welcher seit 1819 in Berlin nicht gegeben werden durfte.
23. Den in Koblenz sich aufhaltenden Engländern wird die dortige Schloß-Kapelle zum öffentlichen Gottesdienste nach dem Ritus der Episkopalkirche übergeben.
24. Der König verleiht der Wittve des Dichters Karl Zimmermann eine Pension von 400 Thln.

### Februar.

Februar.

2. Die Studenten in Halle tragen auf Berufung des Dr. Strauß zum Professor an, und erhalten einen Verweis dafür.
3. „Ueber den Werth der Apokryphen. Aus dem Englischen; in Hamburg gedruckt bei Nestler“, wird verboten.
8. Dem Bischof Dräseke wird das in Folge bekannter öffentlicher Angriffe eingereichte Entlassungsgesuch vom Könige nicht bewilligt.
9. Schelling wird von München nach Berlin berufen.
10. Es wird eine besondere Abtheilung im geistlichen Ministerium zur Bearbeitung der katholischen Angelegenheiten, unter der Direktion des Wirkl. Geh. Ober-Justizrathes von Diesberg errichtet.
- Auf Befehl des Königs wählt die Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine Kommission zur Herausgabe der Werke Friedrich des Gr.; die Benutzung der Archive wird derselben völlig frei gegeben.
13. Der Staatsminister, General der Infanterie, Graf Lottum stirbt.
15. Adels-Versammlung zu Pr. Holland unter dem Vorsitz des Landrathes von Haake.

Februar.

23. Die „vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen“ erscheinen.
25. Die Stadtverordnetenversammlung von Stettin beschließt, den Magistrat zu ersuchen, daß er den Landtags-Abgeordneten der Stadt Stettin beauftrage, den Antrag zu stellen, daß der König gebeten werde, die Wahl des Landtags-Abgeordneten von den bisherigen Beschränkungen zu befreien und eine Deffentlichkeit der ständischen Verhandlungen zu gestatten.
27. Der Ober-Regierungsrath von Blumenthal zu Königsberg wird zum Regierungs-Präsidenten in Danzig ernannt.
28. Eröffnung der Landtage der Provinzen Preussen, Posen, Pommern, Schlessen, Mark, Sachsen und Westphalen; Vorlegung der bekannten 1. Propositionen vom 23. d. M. Ueberreichung der Petition Königsberger Bürger an den in Danzig versammelten Preussischen Landtag auf Grund der „vier Fragen.“

## M ä r z.

M ä r z.

2. von Boyen wird an Rauchs Stelle zum Kriegsminister ernannt.

Kabinetts-Ordre, durch welche gegen den Verfasser der „vier Fragen“ (Dr. Jacoby in Königsberg) eine Kriminaluntersuchung einzuleiten befohlen wird.

Abschluß einer Handels- und Schiffahrts-Konvention zwischen Preussen und den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Großbritannien andererseits.

3. Durch Kabinettsordre wird der ehemalige Hofkaplan des Erzbischofs Droste, Michelis, seiner Haft in der Stadt Erfurt entlassen.
6. Der preussische Landtag beschließt, dem Könige Friedrich Wilhelm III. ein Standbild zu setzen.
9. Eine Kabinettsordre deklarirt das seitherige Verbot des Gebrauches christlicher Vornamen für die Juden dahin, daß den

Juden nur solche Namen ihren Kindern beizulegen verboten sein soll, welche mit der christlichen Religion in Beziehung stehen.

11. General-Lieutenant von Thile I. wird zum wirkl. Geh. Staatsminister ernannt, und ihm die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen übertragen.

12. Sitzung des Posenschen Landtages, in der die Petition der Stadt Posen um allgemeine Landstände verlesen wird. Es spricht sich große Abneigung gegen die Proposition von den Ausschüssen und gegen den Antrag der Stadt Posen aus.

13. Sitzung des deutschen Bundestages, in welcher die Schrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreussen“ in dem gesammten Bundesgebiete verboten wird.

14. Hausfuchung bei Dr. Jacoby in Königsberg.

17. Das Verbot der in der Stahelschen Buchhandlung in Würzburg erscheinenden Zeitschriften: 1) Der allgemeine Religions- und Kirchenfreund und Kirchenkorrespondent, und 2) die neue Würzburger Zeitung wird bedingungsweise zurückgenommen.

18. Die brandenburgischen Stände erklären sich entschieden gegen die vom Könige gestattete Veröffentlichung ihrer Landtagsverhandlungen.

Ein Ministerialrescript schärft den Juden in Posen die Verordnung vom 22. December 1833 wegen der Vornamen ein.

21. Der Preussische Landtag trägt auf Ermäßigung der Salzpreise an.

23. Der Preussische Landtag lehnt die eingegangenen Petitionen um reichsständische Verfassung ab.

24. Der König ertheilt den Ständen der Provinz Preussen die Erlaubniß, dem verstorbenen Könige in Königsberg ein Standbild zu errichten.

Der König genehmigt durch Kabinettsordre die Anlage einer Eisenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln, durch Oberschlesien nach der Landesgrenze zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn. (Oberschlesische Eisenbahn)

## März.

25. Verordnungen über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten.

26. Antrag des Grafen von Westphalen um Freigebung des Erzbischofs von Köln.

Nach vielen Jahren wird Schillers Wilhelm Tell auf den Berliner Theatern wieder aufzuführen erlaubt.

28. Die Verlängerung des Handelstraktates mit Holland wird abgelehnt.

Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordneten Breslaus für eine provinzialständische Petition um Anordnung der allgemeinen Landstände (Reichsstände) wird dem Schlesischen Landtage übergeben.

## April.

## A p r i l.

1. Der Schlesische Landtag trägt auf geeignete Maaßregeln hinsichtlich der Russischen Grenzsperrung an.

6. Spontini wird auf Majestätsbeleidigung angeklagt.

7. Der Preussische Landtag verwirft die Provinzialgesetzgebung.

8. Der Minister Eichhorn theilt durch eine Circularverfügung sämmtlichen Regierungen mit, daß fortan nur diejenigen Kandidaten in das Prediger-Seminar zu Wittenberg aufgenommen werden sollen, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie wahrscheinlich nach Ablauf von zwei Jahren von der Zeit ihres Eintrittes in das Seminar ab, baldigst in ein Pfarramt werden befördert werden können, indem den im Seminar gebildeten Kandidaten das, was sie in der Anstalt sich angeeignet haben, zu einem nicht geringen Theile verloren geht, wenn sie nach ihrem Austritte aus dem Seminar noch mehre Jahre in andern Verhältnissen zubringen müssen, bis sie ein Pfarramt erhalten.

9. Die Preussischen Stände verhandeln über Pressefreiheit.

10. Der Pommersche Landtag endet seine Sitzungen. Ebenso der Preussische nach 30 Plenar-Sitzungen.



13. Eine Kabinettsordre bestimmt, daß die interimistisch dem jedesmaligen Rektor und dem Universitäts-Richter gemeinschaftlich übertragene Stellvertretung für den Regierungsbevollmächtigten an der Berliner Universität aufhören und mit den Geschäften desselben, wie mit denen des Kuratoriums, so weit letztere nicht schon bei dem Ministerium der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitet werden, der Direktor der Unterrichts-Abtheilung dieses Ministeriums beauftragt werden soll. In Gemäßheit dieser Bestimmung wird dem Direktor der Unterrichts-Abtheilung, wirkl. Geh. Ober-Regierungsrathe v. Ladenberg die Verwaltung der Stelle des Regierungs-Bevollmächtigten an der Berliner Universität vom 1. Juni ab übertragen.

16. Der allgemeine Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1841 wird durch eine Kabinettsordre veröffentlicht.

17. „Idée de la republique de Pologne et son etat actuel von Gb. Kurzweil in Paris 1841.“ wird verboten.

Der Oberpräsident von Bodelschwingh scharft durch Circularerlaß den katholischen bischöflichen Behörden zu Köln, Trier und Münster, in Gemäßheit des Art. 32 der organischen Verordnung vom 18. Germinal X (zu dem Konkordat vom 26. Messidor IX) ein, darauf zu halten, daß ausländische Geistliche zu keinerlei Art von kirchlichen Funktionen (stille Messen ausgenommen) ohne Erlaubniß der Staatsbehörde zugelassen werden.

20. Der König hat dem General der Kavallerie v. Borstell „in besonderer Anerkennung der im Befreiungskampfe erworbenen großen Verdienste“ ein Dotationskapital von 100000 Thalern geschenkt.

21. Landrath v. Haacke aus Preussisch-Holland in Berlin.

22. Ankunft des Malers Cornelius in Berlin.

23. Der König überraschte zum zweiten Male mit seiner hohen Gegenwart das Staatsministerium und nahm an dessen Verhandlungen lebhaften Antheil.

April.

23. Der Kölner Dombachant Joh. Hüsgen (Generalvikar des Erzbischofs von Köln) stirbt.

24. Eine Kabinettsordre befiehlt, daß künftig alle Hinrichtungen aus den Bezirken der Gerichte zu Berlin und Potsdam nicht mehr in diesen Städten, sondern in der Festung Spandau stattfinden sollen.  
Der Posener Landtag wird geschlossen.

28. Der König genehmigt durch eine Kabinettsordre, „daß diejenigen Priester, welche seit 1828 bis jetzt ohne die besondere Erlaubniß des Staates sich in das deutsche Kollegium zu Rom haben aufnehmen lassen, daselbst bei den Jesuiten studirt und die Priesterweihe in Rom empfangen haben, nach erfolgter Rückkehr in die Heimath, auf namentlichen Vorschlag des bischöflichen Ordinariates, mit Zustimmung des Oberpräsidiums in einer rein katholischen Gegend unter Aufsicht bewährter Pfarrer, versuchsweise in der Seelsorge beschäftigt, und wofern sie diese Probe während der Dauer von mindestens zwei Jahren untadelhaft bestanden haben sollten, alsdann mit Genehmigung des Oberpräsidiums in die Geistlichkeit der Diözese aufgenommen und zu kirchlichen Aemtern befördert werden dürfen.“ In Gemäßheit dieser Kabinettsordre werden sofort vier ins Ausland gewanderte, in der Trierischen Diözese einheimische, in Rom ordinirte Priester von dem Bisthumsverweser von Trier zurückberufen, um in ihrer Heimath in der Seelsorge angestellt zu werden.

Veröffentlichung einer allgemeinen Ministerialverfügung, zufolge welcher „ein katholischer Geistlicher, der durch rechtskräftiges Erkenntniß seines Amtes entsetzt worden und somit nicht mehr befugt ist, Amtshandlungen zu verrichten, wegen Lesens einer einfachen oder sogenannten stillen Messe, nicht in Untersuchung gezogen werden kann, weil er die Befugniß hiezu nicht erst durch die Uebertragung eines bestimmten oder seelsorglichen Amtes, sondern bereits durch die Priesterweihe erhält. Des Königs Maj. haben

April.

sich mittels Allerhöchster Ordre vom 16. Febr. d. J. mit dieser Ansicht einverstanden erklärt."

29. Der in Folge des Todes des Generalvikar Hüsgen vom Domkapitel zum Kapitularverweser der Erzdiözese Köln erwählte Domkapitular Dr. Müller erhält die landesherrliche Bestätigung.
30. Die Gebrüder Grimm eröffnen (als Akademiker) ihre Vorlesungen an der Berliner Universität.

### M a i.

M a i.

1. Der Landtag der Provinz Sachsen wird geschlossen.  
Die drei Studirenden, welche die Bittschrift um Berufung des Dr. Strauß nach Halle zuerst unterschrieben haben, werden durch eine vom Ministerium bestätigte Sentenz des Disziplinar-Senates mit dem consilium abeundi bestraft.
2. Der Westphälische Landtag wird geschlossen.
3. Die Frage, ob auch Nicht-Christen ein preussisches Ordenskreuz als Auszeichnung empfangen können, ward vor Kurzem durch den König entschieden, indem mehren Ministern der Pforte die Dekoration des rothen Adlerordens ertheilt worden ist, was bisher von preussischer Seite noch niemals geschehen war.
4. Der Schlesiische Landtag wird geschlossen.
5. Der Geh. Legationsrath Bunsen reist nach London, um daselbst die Sache Jerusalems und Palästinas zu vertreten.
8. Die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvertrages wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, also bis zum 31. Dezember 1853 festgesetzt.
9. Viepmann, der Erfinder des Delbilderdruckes, erhält vom Könige eine lebenslängliche Pension von 500 Thlrn. gegen Ueberlassung seines Geheimnisses.
10. Das Ministerium des Innern erläßt eine Verfügung über das Subordinationsverhältniß der Magistrate gegen die Landräthe.
11. Der König billigt durch eine allergnädigste Kabinettsordre die Verwaltung des Oberpräsidenten Flottwell im Großherzogthum

Posen und verleiht demselben den rothen Adlerorden erster Klasse mit Eichenlaub. Der Oberpräsident Flottwell hatte dem Könige unter dem 1. Mai eine Denkschrift überreicht, in welcher die in den letzten zehn Jahren in Beziehung auf die Verwaltung des Großherzogthumes Posen ergriffenen Maßregeln und ihre Folgen dargestellt waren.

12. Dem Dr. Ruge wird durch Kabinettsordre angedeutet, daß er hinfort entweder die „Hallischen Jahrbücher“ unter preussischer Censur müsse erscheinen lassen, oder ein Verbot der Zeitschrift in den diesseitigen Landen zu befürchten habe.

15. Sechs und dreißig Professoren der Berliner Universität reichten gegen die Wiederbesetzung der Stelle eines Regierungs-Bevollmächtigten eine Reklamation ein, indem diese neue Bestimmung wie der Verlust des der Universität geschenkten Vertrauens gedeutet werden könne. Das Ministerium hat den Schritt der Professoren gemißbilligt und den Petenten noch bemerkt, daß keineswegs ein Mißtrauen die Wiederbelebung der gesetzlichen Einrichtung herbeigeführt habe.

16. Der Brandenburgische Landtag wird geschlossen.

21. Der Oberpräsident von Schlessien theilt dem Magistrate von Breslau die schmerzliche Nachricht mit, daß der König bei seiner bevorstehenden Reise nach Breslau, „weder eine feierliche Einholung noch irgend ein Fest“ von der Stadt Breslau annehmen wolle, weil derselbe in dem bekannten Antrage der Breslauer städtischen Behörden um Reichsstände „eine offene Opposition“ erblicken mußte.

22. Der wirkl. Geh. Rath und Oberst a. D. Graf v. Stolberg erhält den Charakter als Generalmajor.

Der Minister des Innern und der Polizei veröffentlicht eine Verfügung vom 15. Februar, wonach amtliche Bekanntmachungen, Formulare und Tabellen keiner Censur unterliegen.

23. Der rheinische Landtag wird eröffnet.
25. Der König kauft die alte Wangs-Kirche in Norwegen für 80 Thaler.
- Der Prinz von Preussen ist durch Kabinettsordre mit der Leitung der Prüfung sämmtlicher diesjähriger ständischer Gutachten und Petitionen beauftragt, und zugleich an die Spitze der Konferenz wegen Erlassung der sieben Landtags-Abschiede gestellt, deren Mitglieder die königlichen Kommissarien und die Landtags-Marschälle sind.
30. Das Ministerium des Innern und der Polizei hat beschlossen, einen höhern Baubeamten nach England zu schicken, der sich an Ort und Stelle mit der Einrichtung der dortigen Gefängnisse bekannt machen soll.
31. „Archiv für historische Entwicklung und neueste Geschichte der lutherischen Kirche von Scheibel, ehemaligem Diakonus und Professor. Nürnberg bei Rau. 1841“ wird verboten.

### J u n i.

- J u n i.
1. In Köln ist eine Vorstellung an den König zur Unterzeichnung in Umlauf gesetzt, worin der Monarch gebeten wird, den Erzbischof von Köln entweder in seinen amtlichen Wirkungskreis zurückkehren zu lassen oder denselben, gleich dem Erzbischofe von Posen, vor die ordentlichen Gerichte zu stellen.
2. Adresse des Magistrats und der Stadtverordneten Breslaus an den König auf die wegen der Petition um Reichsstände gegen die Stadt Breslau ergangene Allerhöchste Entschließung (s. den 21. Mai), in welcher sie auseinandersetzen, daß sie durch jenen Antrag nur ein ihnen verfassungs- und gesetzmäßig zustehendes Recht ausgeübt haben.
3. Eine aus 4 Mitgliedern, zwei Kaufleuten und zwei Beamten, bestehende Deputation geht von Köln nach Düsseldorf, um eine

von mehr als tausend Einwohnern Kölns unterzeichnete Bittschrift an den rheinischen Provinzial-Landtag dem Landtagsdeputirten der Stadt Köln zur Uebergabe an denselben einzuhändigen. Der Landtag wird gebeten, diese Petition unmittelbar zur Kenntniß des Königs zu bringen. Die in derselben ausgesprochenen Wünsche lauten dahin, daß ein freier Zutritt zu den Sitzungen des Landtags, die unverkürzte und tägliche Veröffentlichung der Verhandlungen desselben, die anständig freie Besprechung dieser Verhandlungen, sowie aller innern Landes-Angelegenheiten in öffentlichen Blättern gestattet werde, und daß bald möglichst ein Strafgesetz die Stelle der heutigen Präventiv-Gesetzgebung in Presssachen einnehme.

4. Dr. Monheim, Abgeordneter der Stadt Aachen, beantragt auf dem rheinischen Landtage die Verwendung des Landtages in der erzbischöflichen Angelegenheit dafür, daß entweder der Erzbischof von Köln seiner Freiheit und Amtsfähigkeit zurückgegeben, oder er zur Entscheidung über die gegen ihn bestehenden Anschuldigungen an die Gerichte verwiesen werde. Nach einer sehr lebhaften Debatte wird mit 45 Stimmen gegen 33 die Verweisung dieses Antrages an einen Ausschuß entschieden.

4. Graf Brühl bringt versöhnende Vorschläge von Rom.

5. Der Papst verwirft die vom Kölner Domkapitel getroffene Wahl des Domkapitulars Müller zum Kapitularverweser als unkanonisch und ernennt den Domkapitular Iven — das einzige Mitglied, welches gegen jene Wahl Protestation eingelegt hatte — zum apostolischen Administrator der Erzdiözese Köln.

10. „Die kölnische Kirche im Mai 1841. Würzburg bei Voigt und Mocker“ wird verboten.

11. Der rheinische Landtag trägt auf alsbaldige Kündigung des mit England abgeschlossenen Vertrages an.

11. Die Gesuche des Generals Uminski und des Demagogen Breuer um Begnadigung werden vom Könige zurückgewiesen.

Schreiben des Oberburggrafen von Brünneck an den Oberbürgermeister v. Auerwald zu Königsberg:

„Seine Maj. der König haben mich ausdrücklich beauftragt, die mir unterm 8. d. M. mündlich erklärte, vollste Zufriedenheit mit den Arbeiten des Preussischen Landtages weiter bekannt zu machen. Sie geruhten dabei ganz besonders unsere Aeußerung in Betreff der zu wünschenden freien Presse mit dem Bemerkten zu beloben, daß solche mit Allerhöchst Ihrer eigenen Absicht vollkommen übereinstimmen.“

14. Der rheinische Landtag bittet in einer Petitionsschrift an den König „zu gestatten, daß zunächst in den zum eigenen Gebrauche der Landtagsmitglieder bestimmten, dann aber auch in den demnächst zu veröffentlichenden Abdrücken, die Protokolle, sowie sie geführt worden, mit Beibehaltung der Namen der redend auftretenden Landtagsmitglieder erscheinen dürfen.“

15. Der König kauft die bekannte Windmühle bei Sanssouci.

16. Das Unterrichtsministerium verbietet Niemeyers Lehrbuch des Religionsunterrichtes.

18. Der König wohnt der feierlichen Beisetzung des verewigten Feldmarschalls Grafen Sneyden zu Sommereschenburg und der Enthüllung der demselben vom preussischen Heere errichteten Statue bei.

Der rheinische Landtag lehnt den Antrag des Abgeordneten Monheim (s. unter d. 4. Juni) und den Antrag vieler Einwohner Kölns (s. unter d. 1. Juni) in der erzbischöflichen Angelegenheit mit 47 gegen 31 Stimmen und ein darauf gestelltes Amendement ebenfalls mit 43 gegen 35 Stimmen ab.

21. Das Domkapitel von Ermland wählt den Weihbischof und Domdechanten Dr. Gerik zum Bischofe.

21. Der König schlägt die Bitte des rheinischen Landtages um namentliche Anführung der redend auf tretenden Landtagsmitglieder in den zu veröffentlichenden Landtagsprotokollen (s. unter dem 14. Juni) ab.

22. Der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau richten an den Landtagsmarschall eine „Beschwerde und Rechtsverwahrung“ gegen eine Stelle des publizirten Berichtes über die Landtagsverhandlungen in Betreff des Antrages der Stadt Breslau auf eine reichsständische Verfassung, indem der publizirte Bericht von diesem Antrage in einem „geringschätzigen Tone“ spricht und denselben als ein „Anfinnen,“ mithin als eine gesetzwidrige oder ungebührliche Zumuthung bezeichnet.

Antwortschreiben des Königs an den Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau (s. unterm 2. Juni): „Wenn der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung zu Breslau in ihrer Eingabe vom 2. d. M. sich auf die gesetzliche Zulässigkeit der in Bezug genommenen, auf dem Provinzial-Landtage angebrachten Petition zur Rechtfertigung derselben berufen, so hätten sie dies nicht nöthig gehabt, da ihre Befugniß ihnen nicht bestritten worden ist; es steht derselben aber Meine Befugniß gegenüber, Mich gegen Meine Unterthanen über Geist und Tendenz der von ihnen auf verfassungsmäßigem Wege ausgesprochenen Bitten wohlgefällig oder mißfällig zu äußern, und zum letztern hat Ihr Antrag Mir, nachdem ich Mich über den Gegenstand desselben bestimmt genug ausgesprochen, Anlaß gegeben. Ich weiß übrigens sehr wohl den Mißgriff des städtischen Vorstandes von dem Mir wohlbekannten lautern, treuen und ergebenern Sinn der Breslauer Einwohnerschaft zu trennen, und habe es deshalb sehr bedauert, daß wider Meine Absicht die Eröffnung, welche nur dem Magistrate und den Stadtverordneten mitgetheilt werden sollte, eine für die gesammte Bürgerschaft schmerzliche Doffentlichkeit erhalten hat.“



23. Der rheinische Landtag trägt auf eine Verlängerung der Sitzungen von vierzehn Tagen an.

24. Dr. Ruge verläßt Halle, um die Redaktion der Halle'schen Jahrbücher in Sachsen fortzuführen. Das Journal erscheint ferner unter dem Titel „deutsche Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst.“ Die Studirenden wollten am Abende vorher dem Dr. Ruge einen Fackelzug bringen, wurden daran aber durch die Behörde verhindert, und beschränkten sich daher darauf, durch eine Deputation dem Scheidenden Lebewohl zu sagen.

26. Die Polen in Posen stiften den Bazar zur Scheidung von den Deutschen.

28. In Breslau fallen die Ergänzungswahlen der Stadtverordneten sämmtlich im Sinne der bisherigen Versammlung aus.

30. Eine Allerhöchste Kabinetsordre bestimmt, daß jeder diesseitige Unterthan, welcher nach vollendeten Studien sich um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben will, ein und ein halbes Jahr auf einer Landes-Universität studiren muß.

### Juli.

6. Der rheinische Landtag verhandelt über einen Antrag auf Errichtung eines besondern Handelsministeriums.

7. Der Mörder des Bischofs von Ermland, Kühnapsel, wird zu Frauenburg (durch das Rad) hingerichtet.

8. Der Geh. Oberjustizrath Ruppenthal, Direktor der Abtheilung für die rheinische Rechtspflege im Justizministerium, macht eine Rundreise in der Rheinprovinz. Ueberall empfangen ihn die unzweideutigsten Ovationen, indem die Rheinprovinz ihn als den rüstigsten Verfechter ihrer Gesetzgebung ansieht und in dem Vertrauen, womit ihn der König beehrt hat, eine der sichersten Bürgschaften ihrer Erhaltung erkennt.

Der Pietistenprediger Krummacher hält Gastpredigten in Berlin und hat die Ehre, zur königl. Tafel gezogen zu werden.

10. Gardeoffiziere verlegen den Unstand im Hoffägeretablissement in Berlin, worüber Sr. Maj. Ihr höchstes Mißfallen aussprechen.

Der rheinische Landtag erklärt sich gegen Provinzialgesetzgebung.

12. Kabinettsordre in Betreff einer zweckmäßigen Aenderung der Stellung Preussischer Advokaten. —

Der rheinische Landtag erörtert die Erweiterung der Wählbarkeit zum Landtage im Stande der Städte.

13. Eine Deputation der katholischen Niederländer überreicht dem Erzbischofe v. Droste ein kostbares Kreuz als Geschenk der Katholiken beider Niederlande.

14. Die Stadt Saarbrücken petitionirt beim rheinischen Landtage um Pressfreiheit, selbstständigere Verfassung der Gemeindeforporationen, Erhaltung und Fortbildung der rheinischen Gesetzgebung mit Ausscheidung des hinzugekommenen Fremdartigen und Vernehmung des Handelsstandes in Angelegenheiten des Verkehrs, des Wasser- und Landtransportes.

19. Der rheinische Landtag beschließt mit 59 Stimmen gegen 5 an den König die Bitte zu richten, die Angelegenheiten der Presse durch ein allen Willkürlichkeiten der einzelnen Censoren möglichst vorbeugendes Censurgesetz zu ordnen.

In vielen ganz kleinen Städten war die revidirte Städteordnung deshalb noch nicht eingeführt, weil in solchen Orten nicht eine hinreichende Zahl qualifizirter Personen sich finden ließ, um einen Magistrat und eine Stadtverordneten-Versammlung, als zwei besondere Kollegien, mit Berücksichtigung der erforderlichen Stellvertreter und des bei neuen Wahlen etwa erforderlichen Wechsels, zu bilden. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, bestimmt der König durch eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 19. d. (in Bezug auf die Stadt Uebigau und die andern in gleichen Verhältnissen sich befindenden kleinen Städte der Provinz Sachsen), daß, statt des nach der revidirten Städteordnung erforderlichen Magistrats-Kollegii, bloß ein Bürgermeister zur Führung der

Verwaltung gewählt werden könne, welchem alle durch das Gesetz den Magistraten beigelegte Pflichten und Rechte obliegen und zustehen, und daß diesem Bürgermeister zugleich die Funktionen des Vorstehers und Protokollführers der Stadtverordneten-Versammlung übertragen werden können. Ferner genehmigt der König, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert werden kann und daß die Städte, in welchen die Städte-Ordnung mit solchen Modifikationen eingeführt wird, in ständischer Beziehung beim Stande der Landgemeinden verbleiben können, bis sie selbst am Stande der Städte Theil zu nehmen wünschen.

20. Der Oberpräsident der Rheinprovinz eröffnet dem Kölner Domkapitel, daß die Staatsregierung den Domkapitular Dr. Iven als Generalvikar anzuerkennen sich zwar nicht veranlaßt finden könne, ihn jedoch in Ausübung der vom Papste ihm zugewiesenen kirchlichen Funktionen auf keine Weise hemmen oder stören werde. Der Dr. Iven tritt in Folge dessen unverzüglich sein neues Amt an.

Mehre Geistliche in Berlin verlangten vom Kriegsminister die Einstellung der Sonntagsübungen bei der Landwehr, als eine Entheiligung des Sabbath's. In der Resolution des Ministers heißt es: „die Uebungen der Landwehr zur Vertheidigung des Vaterlandes können keineswegs als Entheiligung des Sonntags gelten; sie selbst sind fast so heilig als die Religion.“

21. Eine Kabinettsordre ordnet, um den Wünschen mehrerer Provinziallandtage zu entsprechen, Veränderungen in der Lotterieverwaltung an, damit das Lotteriespiel möglichst auf Personen der wohlhabenden Klassen beschränkt und die bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände abgestellt werden.

22. Rückert wird nach Berlin, Professor Hävernick nach Königsberg berufen.

24. Der Landrath v. Manteuffel zu Luckau wird zum Obergerungsrathe bei der Regierung zu Königsberg ernannt.

J u l i.

24. Dieß kommt auf den Wunsch des Königs auf einige Zeit nach Potsdam.

25. Der rheinische Landtag wird geschlossen.

Eine Verfügung des Finanzministers hebt das unter dem 14. Oktober v. J. angeordnete Verbot der Pferdeausfuhr wieder auf.

26. Der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau bitten den König, die Empfangsfeierlichkeiten anzunehmen.

27. Dem vom Landtage heimkehrenden Deputirten der Stadt Aachen, Dr. Monheim (s. unterm 4. Juni) wird von seinen Mitbürgern ein feierlicher Empfang bereitet und ein Ehrengeschenk überreicht.

Die Bürgerschaft von Koblenz empfängt ihren heimkehrenden Deputirten, Stadtrath Dieß, in festlicher Weise; ein Fakelzug wird vom Oberpräsidenten untersagt; eine Deputation der Zünfte überreicht dem Stadtrath Dieß eine große goldene Ehrenmedaille mit dem Brustbilde des Erzbischofs v. Droste.

Der Erzbischof von Droste weist alle bisherigen vermittelnden Vorschläge der Staatsregierung und der römischen Kurie auf das Entschiedenste ab.

31. „Mittheilung über die Veranlassung der kirchlichen Aufregung zu Magdeburg im Jahre 1840,“ „Der Wahrheit die Ehre. An die Gegner der sogenannten Schmähchrift von G. v. C., von Ed. Ehrenhaus, Pastor zu Trossin,“ und die Broschüre „Dreißig Fragen“ werden verboten.

Der Geh. Kabinetstath von Scheele in Hannover erhält den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit dem Stern.

Es wird durch Kabinettsordre befohlen, daß bei musikalischen Aufführungen in der Kirche eine Bescheinigung des Pfarrers beizubringen sei, daß der Text des Musikstückes nichts für die Kirche Anstößiges enthalte.

## August.

2. Eine Kabinettsordre ertheilt den bürgerlichen Besizern von Rittergütern, welche die Landstandtschaft haben, für ihre Person und so lange sie sich im Besize der Güter befinden, das Recht zur Tragung der ritterschaftlichen Uniform.

3. Kabinettsordre über die Stiftung eines Ehrensoldes für die Inhaber des eisernen Kreuzes. Von den Inhabern des eisernen Kreuzes erster Klasse sollen 12 Seniores aus dem Offizierstande und 12 Seniores aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 150 Thalern, und von den Inhabern des eisernen Kreuzes zweiter Klasse 36 Seniores aus dem Offizierstande und 36 Seniores aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von 50 Thalern auf Lebenszeit erhalten. Diejenigen Seniores, welche auf den Ehrensold verzichten, führen den Titel „Ehrensenioren.“

Der König erklärt sich in einer Kabinettsordre an den Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau geneigt, die Empfangsfeierlichkeiten anzunehmen. (s. unterm 26. Juli.)

4. „Die in Preussen beabsichtigte Aufhebung der kirchlichen Union aus kirchlich-politischem Gesichtspunkte beleuchtet von einem Altpreussen. Hamburg bei Kittler. 1841,“ wird verboten.

5. v. Bülow, Gesandter in London, wird zum bevollmächtigten Minister beim deutschen Bundestage ernannt.

Mehre türkische Offiziere kommen aus Konstantinopel nach Berlin, um sich in den Kriegswissenschaften auszubilden.

Der Erzbischof von Posen fordert in einem Rundschreiben an die Geistlichen ein Verzeichniß aller in den Schulen seiner Diözese gebrauchten Lehrbücher ein, um die ihm ungeeignet erscheinenden abzuschaffen, und verbietet, ohne seine Erlaubniß irgend ein Buch einzuführen.

August.

9. Der Staats- und Kabinetminister, Freiherr v. Werther erhält den schwarzen Adlerorden.

Die Wahl der Stadtverordneten in Berlin erregt zum ersten Male allgemeine Theilnahme.

11. Der Wiederabdruck des Gesetzes vom 22. Mai 1815 wird in Berlin als aufregend verboten.

12. Freih. v. Werther nimmt seine Entlassung und Graf Maltzan wird in seiner Stelle zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Die Kaufmannschaft von Breslau beschließt, keinen Theil an den Feierlichkeiten für den König nehmen zu lassen.

13. Die Bürger von Paderborn bringen dem Erzbischof von Droste, welcher sich in dem 1½ Meilen davon entfernten Marienloeh aufhält, einen Fackelzug.

Thiers kommt in Berlin an.

15. Die Breslauer Kaufmannschaft beschließt, zwölf jüdische Kaufleute — aber nur nach eigener Wahl und als Gäste — zur Theilnahme an den Empfangsfeierlichkeiten einzuladen.

Die Staatszeitung veröffentlicht die Landtagsabschiede, mit Ausnahme der für Preussen, Brandenburg und die Rheinprovinz.

19. Der König ertheilt Herrn Thiers eine kurze Audienz.

20. Die Sekte der Alt-Lutheraner in Margonin und Samoszin (Posen) hält häufige und zahlreiche Zusammenkünfte. Der bekannte Separisten-Prediger Wagner verrichtet gottesdienstliche und Amtshandlungen, als Trauungen, Kindtaufen, Verabreichung des Abendmahls.

22. Der Bischof Reifach von Eichstädt überbringt dem Erzbischof Droste das Ultimatum des Papstes und bestimmt ihn zum Nachgeben und zur Resignation unter Vorbehalt einiger Bedingungen.

23. Der Prof. Ranke in Berlin wird zum Historiographen des preussischen Staates und der Prof. Preuß in Berlin zum Historiographen der brandenburgischen Geschichte ernannt.

1841.  
August.

35.

Eigenthümliche Festlichkeit zu Köln. Die zahlreichen Wallfahrer, meist weiblichen Geschlechtes, welche 7 Tage vorher nach dem 18 Stunden von Köln entfernten berühmten Wallfahrtsorte Kevelaer an der holländischen Grenze abgegangen waren, um dort vor dem Muttergottesbilde zu beten, von welchem man sich im Volke zahlreiche Wunderthaten erzählt, werden bei ihrer Rückkehr feierlich eingeholt.

27. Kanonikus Knauer, Stadtpfarrer zu Habelschwerdt in der Grafschaft Glatz, 77 Jahr alt, wird vom Breslauer Domkapitel zum Fürstbischöf von Breslau erwählt.

28. Der König bewilligt zur Fortsetzung der Restauration des Kölner Domes für 1841 wieder 10000 Thlr.

In Posen hält sich schon seit mehren Monaten eine polnische Schauspieler-Gesellschaft auf, die fortwährend mit Beifall spielt. Es ist im Werke, in Posen ein stehendes polnisches Theater zu errichten.

30. Der König und die Königin reisen nach Schlesien.

Der Bischof von Paderborn, Freiherr v. Ledebur stirbt.

Kabinettsordre, durch welche der Königsberger Kriminalsenat als derjenige Gerichtshof bezeichnet wird, welchem in der gegen den Dr. Jacoby eröffneten Kriminaluntersuchung das Urtheil zu fällen zusiehe.

Der bisherige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr v. Werther wird zum Obermarschall und zum Minister des Fürstenthumes Neuschatel und Valengin ernannt; die erstere Stelle ist schon einmal, die letztere noch niemals dagewesen.

### September.

September.

1. Der neue Lotterieplan wird genehmigt.

2. Die Breslauer Deputirten erhalten eine gnädige Audienz in Siegnitz und der König geruht die Einladung der Stadt Breslau zu einem Dejeuner am 15. Sept. anzunehmen. Der König äußert

3\*

September.

gegen die Deputirten, daß „seinen Wünschen nur entgegen gekommen würde und er sich freue, alte Bekannte wieder zu finden und neue Bekanntschaften zu machen.“

In der protestantischen Provinzialsynode der Rheinprovinz (zu Bonn) wird der Antrag gemacht, die Regierung aufzufordern, daß sie bei der Besetzung der protestantisch-theologischen Lehrstühle, sowie bei der Zulassung von Privatdozenten das Gutachten der Synode über die Orthodorie und Befähigung solcher Individuen einfordern und danach einen Entschluß fasse.

4. „Die Pietisten. Ein Roman aus der neuesten Zeit von Nau. Stuttgart bei Kass. 1841“ wird verboten.

5. Der Erzbischof Dunin ernennt den Offizial Brodzizewski, welcher eine der Haupttriebfedern der kirchlichen Wirren im Großherzogthum Posen war, und welchen die Regierung wegen Reue suspendiren zu müssen glaubte, zum Weihbischof von Gnesen.

6. Der König macht durch eine Urkunde (gegeben zu Holznitz bei Jauer) bekannt, daß er zur Dotation eines evangelischen Bisthums zu Jerusalem, „welches von der Krone und Kirche Englands gestiftet wird,“ die Hälfte beitragen wolle, und bestimmt dazu ein Kapital von 15000 Pf. Sterl., und zwar dergestalt, daß zunächst die Zinsen von diesem Kapital mit 600 Pf. Sterl. in jährlichen Zahlungen pränumerando als Hälfteheil des jährlichen Einkommens des Bischofs von Jerusalem, zu Händen der Erzbischöfe von Canterbury und York und des Bischofs von London, als Bevollmächtigten jenes Bischofsitzes, geleistet werden sollen. Sollte in späterer Zeit die Anlegung des Ausstellungskapitals in Ländereien in Palästina für sicher und vortheilhaft erachtet werden, dann soll das Kapital von 15000 Pf. Sterl. baar ausgezahlt werden.

7. Dem Erzbischofe von Droste wird bei seiner Rückkehr auf dem Bade Lippspringe in Münster ein Fackelzug gebracht. —

Das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin berathet über ein vom Könige befohlenes Gutachten wegen Einführung des



Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen bei dem Tribunale, und entscheidet sich für diese Einführung; die Oeffentlichkeit soll jedoch sehr beschränkt werden.

12. Allerhöchste Verordnung, durch welche §. 201 Tit. 20 Th. 2. des K. E. R., nach welchem alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefasste Straferkenntnisse dem Landesherren von Amtswegen vorgelegt werden sollen, und die im §. 508 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des gedachten Verbrechens geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, aufgehoben werden.

13. Einzug des Königs und der Königin in Breslau. — Bei der am Abende stattfindenden Cour überreicht eine Deputation der jüdischen Einwohner der Provinz Schlessien dem Könige eine Adresse in Bezug auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden. Der König antwortet, daß „er ernstlich daran denke, den Kreis der Aemter zu erweitern, welche von den jüdischen Staatsbürgern bekleidet werden können.“ — Den städtischen Behörden sagt der König mit Bezugnahme auf die bekannten Vorfälle: „Ich bedauere, daß eine finstere Wolke an unserm Horizonte heraufgezogen war, aber ich freue mich, daß sie wieder verschwunden ist. Jetzt ist Alles vergessen. Ich thue niemals etwas halb und spreche offen, wie ich es liebe, wenn man mir offen entgegen kommt. Was mir eine 25 jährige Erfahrung als unzweckmäßig gezeigt hat, kann ich nicht geben und lasse es mir durch keine Macht der Erde abzwängen.“

14. Dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, Grafen von Arnim, der bisher Sekonde-Lieutenant im 2. Bataillon 8. Landwehrregimentes gewesen, wird der Charakter als Major beigelegt.

16. Zusammenkunft des Königs mit dem Kaiser von Rußland in Warschau.

„Vertraute Briefe über Preussens Hauptstadt von C. Weermann. Stuttgart bei Brodhagen“ werden verboten.

17. Das Verbot der bei Manx in Regensburg erschienenen Schriften: 1. der Alte vom Berge, 2. die Osterreich und 3. Rechte des Pfarramtes der katholischen Kirche, wird aufgehoben.

18. Auf der Rückkehr von Warschau besucht der König in Kalisch das Denkmal, welches zur Erinnerung an die Jahre 1813 und 1833 errichtet ist. Der General Berg liest in deutscher Uebersetzung die in russischer Sprache auf dem Denkmale befindlichen Inschriften vor. Nach Vorlesung der vierten und letzten, welche folgendermaßen lautet: „der Allmächtige segne die Allianz und Freundschaft zwischen Rußland und Preußen zum Frieden und Gedeihen beider Nationen und zum Schrecken ihrer gemeinsamen Feinde,“ schreitet der König rasch die Stufen des Denkmals hinauf und schreibt mit dem Finger: „Amen!“ unter die Inschrift.

Mit den Patrimonialgerichten wird die Kriminaljustiz verbunden.

20. Der König erläßt den Befehl, alle Ruinen im Lande, welche einen architektonischen Werth haben, vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren, einige derselben restauriren zu lassen und mehre Schlösser von alterthümlicher Schönheit gänzlich wieder herzustellen.

Es geschehen von Seiten der höchsten Behörden manche Schritte zur Abhilfe der häufig vorgebrachten Beschwerden über Nichtberücksichtigung der polnischen Sprache. So ermächtigt der Justizminister das Oberlandesgericht zu Posen, jungen Leuten, welche sich dem Justiz-Subalterndienste widmen, die Vorbildung zum Supernumerar besitzen, mit guten Attesten versehen, zugleich der polnischen Sprache mächtig sind und sich bei ihrem probeweisen Eintritt in den Dienst durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Führung auszeichnen, fortlaufende Unterstützungen für mehre Monate unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß sie einige Zeit dem

Dienste angehörig bleiben werden. Auch sollen in Ermangelung anderer geeigneter Individuen solchen, die das 24. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und daher, nach den vorhandenen Bestimmungen, als Supernumerarien noch nicht zuzulassen sind, ausnahmsweise Diäten gezahlt werden.

25. Gnädige Kabinettsordre an die Schlesier, jedoch ohne Erwähnung Breslaus.

28. Die in französischer Sprache erschienenen Memoiren der als Giftmischerin und Diebin bekannten Wittwe Lafarge, sowie eine Uebersetzung dieses Buches wird verboten.

In Breslau findet eine Versammlung der geistlichen Notabeln des Alt-Lutherthums statt, an welcher die entschiedensten Parteihäupter aus Danzig, Posen, Erfurt u. d. d. Theil nehmen.

Der türkische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Mustapha Reschid Pascha erhält den rothen Adlerorden erster Klasse in Brillanten, vier andere türkische Staatsbeamten erhalten den rothen Adler resp. zweiter und dritter Klasse. —

Versammlung der evangelischen Lichtfreunde in Halle.

Dem Mitgliede der Badischen Deputirtenkammer, Welcker, wird in Berlin eine Serenade gebracht.

29. Die vom Ministerium hervorgerufene kirchlich-historische Zeitschrift des Dr. Ellendorf wird unterdrückt, auch eine Recension über dessen letztes Werk „vom Primat der Päpste“ den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik zu liefern verboten.

Minister v. Schön in Berlin.

Der Polizeipräsident Abegg verliert die Censur der Königsberger Zeitung, die dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Sarcke übertragen wird.

30. Savigny kehrt von seiner Reise nach England zurück, wo er das in der englischen Justizverfassung für Preussen Brauchbare prüfen sollte.

September.

Den Beamten wird durch Ministerialreskript bei Strafe der Amtsentlassung untersagt, etwas über Staatsangelegenheiten ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten drucken zu lassen.

**Oktober.**

Oktober.

1. Bei der Abreise aus Schlesien giebt der König in einer Kabinettsordre an den Oberpräsidenten der Provinz seine „höchste Zufriedenheit mit der Provinz im Allgemeinen“ zu erkennen und verleiht 166 Beamten und Einwohnern der Provinz Ordenszeichen.

2. Der König vorordnet, daß gegen die vom Staatsministerium auf Immediatvorstellungen erlassene Resolutionen keine weitere Remonstration allerhöchsten Orts zulässig sei.

Der zum Bischofe von Trier erwählte Domherr Arnoldi giebt die Erklärung nach Rom ab, daß, wenn der Papst es im Interesse der Kirche für wünschenswerth halte, er bereit sei, zu resigniren.

4. Synodalversammlung in Berlin „zur bessern Einrichtung des gottesdienstlichen Lebens der Residenz.“ Mit 35 Stimmen gegen 10 wird Marheinecke zum Vorsteher derselben gewählt.

6. Auffallend rüstiges, literarisches Leben unter den Polen in Posen; sie legen neue Druckereien und Buchhandlungen an, sorgen für neue Auflagen älterer Werke und bemühen sich, die Tagespresse in jeder Weise zu heben.

11. Der Stadt Breschen im Großherzogthume Posen wird durch Kabinetts-Ordre die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen.

12. Die Staatszeitung zeigt an, daß Herr von Schelling als ordentliches Mitglied der (Berliner) Akademie der Wissenschaften dem Lehrerpersonale der (Berliner) Universität beitrtritt.

13. Berliner Geistliche (der Pastor an der Elisabethkirche, v. Gerlach und der Hof- und Garnisonprediger Sydow) reisen in unbekanntem offiziellen Aufträgen nach England.

Oktober.

14. Dem Oberpräsidenten v. Schön soll während seines Aufenthaltes in Berlin eine Serenade gebracht werden; Herr v. Schön selbst verhindert es aber.

Die Berliner Studirenden werden durch einen Anschlag am schwarzen Brette ernstlich gewarnt, sich in geheime Verbindungen einzulassen. Diese Warnung wird dadurch motivirt, als habe sich unter den Studenten die Meinung verbreitet, daß die Amnestie, wodurch zum Theil den Verbrechen früherer Zeiten Gnade bewilligt wurde, auch den noch etwa spätern Verbrechen ähnlicher Art zu Gute kommen dürfte. Vor solcher verkehrten Ansicht wird ernstlich gewarnt.

15. „Die Posaune des jüngsten Gerichts über Hegel, den Atheisten und Antichristen. Ein Ultimatum. Leipzig 1841 bei D. Wigand“ wird verboten.

Der König erläßt ein gnädiges Schreiben an den Erzbischof von Köln, in welchem er dem Erzbischofe erklärt, er habe die gegen ihn erhobenen Anklagen selbst geprüft und habe sie unbegründet gefunden; er entbinde ihn des gegebenen Wortes, nicht nach Köln zu gehen, setze jedoch voraus, daß er nicht eher nach Köln gehe, als bis der Koadjutor da sei; er danke ihm für die treue Haltung des gegebenen Wortes.

18. Vertrag zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein betreffend.

19. Kabinettsordre wegen Duldung der Wiedertäufer in Memel.

Vertrag zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein.

20. „Poema Benjowski.“ Benjowski, ein Gedicht (5 erste Bücher) von J. Slowacki. Leipzig 1841 (auch London und Brüssel) wird verboten.

21. Die Unterhandlungen wegen des Anschlusses Luxemburgs an den preussischen Zollverein werden wieder angeknüpft.
23. Rückkehr des Oberpräsidenten v. Schön nach Königsberg — festlicher Empfang — Illumination. —  
Der zweite Theil der bei Hoffmann und Campe in Hamburg herausgegebenen „Unpolitische Lieder“ wird verboten.
24. Dr. Perz aus Hannover wird zum Overbibliothekar der Königl. Bibliothek in Berlin ernannt.  
Dem Privatdozenten Dr. Bruno Bauer in Bonn ist in Folge der von ihm herausgegebenen „Geschichte der Synoptiker. 1. Band“ durch Ministerialerlaß untersagt, Vorlesungen zu halten.
25. Sophokles Antigone wird in Potsdam aufgeführt.
27. Der Geh. Medizinalrath Dr. Schönlein wird zum Geh. Obermedizinalrathe und ersten Leibarzte des Königs ernannt.
28. Der wirkl. Geh. Rath und Generalmajor Graf zu Stolberg wird zum Chef des 27. Landwehrregimentes ernannt.
29. Der Komponist Dr. Felix Mendelssohn-Bartholdy wird zum k. Kapellmeister ernannt.
31. Dritte Jubelfeier der Einführung der Reformation in der Stadt Halle.

Der König erläßt eine Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Im Eingange derselben heißt es: „Wir haben die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwicklung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet sein müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren.“

Oktober.

Verordnung über die Einführung der Gemeinde-Versaffung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt ist. Nach dieser Verordnung soll nunmehr die revidirte Städte-Ordnung auch in denjenigen Städte der Provinz Westphalen, wo sie bisher noch ausgesetzt geblieben ist, eingeführt werden, wenn dieselben 2500 E. oder darüber haben. Sollte jedoch hienächst die Stadtverordneten-Versammlung darauf antragen, daß die Versaffung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-Ordnung eingerichtet werde, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, in sofern nach genauer Untersuchung die Städteordnung den besondern Verhältnissen und Interessen der Stadtgemeinde nicht für entsprechend zu achten ist. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städte-Ordnung bisher ausgesetzt geblieben ist, soll die Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen. Sollte jedoch die Gemeindevorordneten-Versammlung die Städte-Ordnung wünschen und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städte-Ordnung verliehen werden.

### November.

November.

1. Der Justizminister Mühler trägt in einem Generalberichte an den König auf Einführung des mündlichen Verfahrens im Kriminalproceß und auf Errichtung eines öffentlichen Ministeriums an.
  4. Der Professor an der Breslauer Universität Hoffmann von Fallersleben wird auf Veranlassung des Ministers Eichhorn durch den Regierungsbevollmächtigten der dortigen Universität über den Sinn und die Tendenz mehrer Stücke des zweiten Theiles seiner „Unpolitischen Lieder“ vernommen.
- Der Oberpräsident von Bodenschwingh legt dem Kölner Domkapitel ein päpstliches Breve vor, wodurch der Bischof von

Speyer, Johannes von Geißel zum Koadjutor des Erzbischofs von Köln cum jure succedendi ernannt worden ist. Das Domkapitel unterwirft sich der Anordnung des Papstes.

6. Der katholische Propst in Berlin verweigert die Einsegnung einer gemischten Ehe.

7. Die Theilnehmer an der dem Mitgliede der badischen Deputirtenkammer Welcker in Berlin (s. unterm 28. Sept.) gebrachten Serenade werden vor dem Polizei-Präsidenten über ihre Absicht bei dieser Serenade vernommen und müssen einen Revers ausstellen, daß sie weder einen politischen Zweck, noch eine Beleidigung des Königs im Sinne gehabt, sondern nur dem fremden „Professor“ eine Ehre haben erweisen wollen.

Die Landtagsabschiede für Preussen und die Rheinprovinz werden veröffentlicht.

8. Der König reist von Berlin nach München ab.

11. Die englische Regierung will nichts zur Errichtung des Bisthums zu Jerusalem hergeben, sondern erklärt vielmehr geradeaus, daß im eigenen Lande viel zu große Noth herrsche und Hilfe erforderlich sei, als daß sie an die Dotirung eines Bischofs in Syrien denken könne.

13. Vertrag zwischen Preussen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zollvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Der in Münster lebende Graf Galen, im J. 1837 diesseitiger Geschäftsträger in Brüssel, der damals (wie es schien, für immer) aus der diplomatischen Carriere ausschied, weil er das den Erzbischof von Köln betreffende Publikandum zu überreichen und die darin enthaltenen Beschuldigungen zu vertreten Anstand nahm, ist vom Könige für einen Gesandtschaftsposten bestimmt.



November.

15. Aus Köln wird berichtet, daß der König für die Fortsetzung des Dombaues für dieses Jahr 50,000 Thlr. und für jedes künftige Jahr 30,000 Thlr. angewiesen und außerdem noch eine besondere Summe für die Begräbung der kleinen vor dem Dome liegenden Häuser ausgeworfen habe.

Erste Vorlesung des Herrn von Schelling „über Philosophie der Offenbarung“ in Berlin.

17. Die Staatszeitung veröffentlicht eine Darlegung der Verhandlungen, welche von Seiten Preussens gepflogen worden sind, um für die evangelischen Christen deutscher Nation dieselben Vortheile im türkischen Reiche, namentlich in Palästina und Syrien zu gewinnen, deren sich die Angehörigen der lateinischen und griechischen Kirche dort zu erfreuen haben (s. unterm 6. Sept.). Zugleich sucht der Artikel der Staatszeitung nachzuweisen, wie Preussen, um eine geistliche Vertretung der deutschen Protestanten möglich zu machen, sich an England habe anschließen müssen. Zur Begründung eines Hospitals für die hilfsbedürftigen Glaubensgenossen in Jerusalem und Errichtung einer Schule soll in allen evangelischen Kirchen der Monarchie eine Kollekte angeordnet werden, worüber das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten Circularreskripte an die Regierungen und Konsistorien erlassen hat.

19. Im Ministerium des Innern ist ein Zeitungsbureau errichtet. Man sagt, es sei die Absicht der hohen Behörde, von allen über Preussen in öffentlichen Blättern vorkommenden Artikeln Notiz zu nehmen und dieselben nach Zeit und Gelegenheit widerlegen zu lassen, namentlich wenn solche faktische Unrichtigkeiten enthalten.

21. In Königsberg werden Geldbeiträge zur Befreiung preussischer Unterthanen gesammelt, welche beim Schmuggeln von den Russen gefangen genommen sind und nach Sibirien transportirt werden sollen.

22. Schluß der Untersuchung gegen den Dr. Jacoby in Königsberg.

November.

23. Die Verhandlungen Preussens mit Dänemark über den Sundzoll zerschlagen sich.

Festmahl zu Koblenz zur Namenstagsfeier des Erzbischofs Droste.

24. Versammlung der evangelischen Lichtfreunde in Magdeburg.

Die Aeltesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinden zu Berlin, Königsberg und Breslau wenden sich mit einer die politischen und sozialen Zustände der Juden in den alten preussischen Provinzen betreffenden Vorstellung an den König.

26. Protestation der Theilnehmer an der Welckerschen Serenade gegen die Verwarnung des Polizei-Präsidenten in Berlin.

27. Rückkehr des Königs von der Reise nach München.

Das Paderborner Domkapitel wählt den 81jährigen Weihbischof Dammers zum Bischofe der Diözese Paderborn. Der k. Wahlkommissarius erklärt sofort die königl. Zustimmung.

Vier und dreißig Geistliche in Berlin vertheilen eine Schrift unter dem Titel: „die christliche Sonntagsfeier. Ein Wort der Liebe an unsere Gemeinden bei dem Anfange des neuen Kirchenjahres.“

28. Der Legationssecretär Balan geht mit den Schlussakten in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten nach Rom. Auch die Triersche Angelegenheit hinsichtlich des Dr. Arnoldi wird geschlichtet.

29. Die Herausgeber der kriminalistischen Zeitung für die preussischen Staaten erhalten vom Kammergericht einen Verweis, weil sie durch Veröffentlichung von Kriminalfällen sich der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig machten, eines Verbrechens, worauf Kassation steht.

Der Verweser des Fürstbisthums Breslau, Domherr und Prof. Ritter erneuert für die heranwachsende junge Geistschicht die strengsten Formen der kirchlichen Zucht.

1841.  
Dezember.

47

## Dezember.

2. In Folge des Ueberhandnehmens der Gesuche an den König um Vorschüsse oder Unterstützungen zur Regulirung der ökonomischen Angelegenheiten von Offizieren, beauftragt der König durch eine Kabinettsordre das Kriegsministerium, der Armee bekannt zu machen, „daß dergleichen Gesuche künftig unberücksichtigt bleiben,“ und daß der König sich genöthigt sehe, „solche Offiziere, welche sich vor einer, ihre dienstlichen Verhältnisse beeinträchtigenden Berrüttung ihrer pekuniären Lage nicht zu bewahren wissen, außer Dienst zu setzen.“

3. Der westphälischen Synode wird offiziell angezeigt, daß die vielfach verbreiteten Befürchtungen wegen Aufhebung der Union in Preussen ungegründet seien.

4. Dem Verlangen der preussischen Regierung, die Abfertigungsbefugnisse einiger an der schlesischen und posenschen Grenze liegender russischer Zollämter zu erweitern, wird russischer Seits nicht gewillfahrt.

Die Staatszeitung veröffentlicht einen offiziellen Artikel über den Zweck der Reise des Predigers Sydow und des Pred. Amts-Kandidaten Uhden nach London (s. unterm 13. Oktbr.) Hienach sollen die Genannten erforschen, wie in London den kirchlichen Bedürfnissen genügt werde, indem vielleicht die dort gemachten Erfahrungen unter ähnlichen Verhältnissen in Berlin mit Nutzen in Anwendung zu bringen seien.

7. „Das bischöflich Dräsekesche Gutachten, ruhig beleuchtet von Georg Pleussner, Pfarrer zu Flemmingen im Altenburgischen. Leipzig 1841 bei D. Wigand“ wird verboten.

8. Der König ertheilt durch Kabinettsordre dem zur Vollendung des Kölner Domes zu Köln gestifteten Dombauvereine die Bestätigung und nimmt das Protektorat über den Verein an.

Dezember.

9. Erinnerungsmedaillen werden an die Mitglieder des Hofstaates des vorigen Königs vertheilt.

10. Eine Kabinettsordre bestimmt, daß die von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten bei Personenfuhren über 2 Meilen an die Postkasse zu entrichtende Abgabe vom 1. Januar 1842 gänzlich aufhören soll.

11. Kabinettsordre, durch welche die Bestimmung der Kabinettsordre vom 30. August c., wonach der Königsberger Kriminalsenat in der Jacobyschen Sache das Urtheil fällen sollte, wieder aufgehoben wird.

Vertrag zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein betreffend.

12. Der Geh. Legationsrath (früher Gesandter in Rom) Bunsen wird zum Gesandten in London ernannt.

13. Der König antwortet auf die Vorstellung der Ältesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinden zu Berlin, Königsberg und Breslau (s. unterm 24. Novbr.) durch folgende Kabinettsordre: „Ich habe Ihre Vorstellung vom 24. Novbr. dem Minister des Innern zugefertigt, um die darin gemachten Anträge bei den von Mir angeordneten Berathungen über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zur Erwägung zu bringen, und behalte es künftiger Entschliesung vor, in wie weit Juden zu akademischen Lehrämtern zuzulassen und welche Gerechtsame den jüdischen Gemeinden als Korporationen beizulegen sein werden. Was aber die Angelegenheiten des jüdischen Kultus betrifft, so kann die Regulirung derselben zunächst nur von den eigenen Vorschlägen der Juden ausgehen, zu deren Einholung der Minister der geistlichen Angelegenheiten das Weitere veranlassen wird.“

Der gesammte (auch künftige) Verlag von Hoffmann und Campe in Hamburg darf fortan im preussischen Staate nicht debittirt werden.

Dezember.

16. „Hinterlassene Papiere eines geistlichen Selbstmörders, veröffentlicht von Adolph Weiser. Pforzheim bei Dennig, Fink und Comp. 1841“ werden verboten.
18. Publikation einer Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 beliehenen Städten der Provinz Preussen. Ungefähr 600 Bürger der Stadt Köln aus allen Gewerbsklassen bitten in einer motivirten Vorstellung den König um Beschränkung der in Köln herrschenden unbegrenzten Gewerbefreiheit.
19. Die Sitzungen des Zollvereins werden geschlossen. Die Zufuhrfrage wird in allgemeinen Ausdrücken erledigt.
20. Der Landtagsabschied für die Provinz Brandenburg wird veröffentlicht. (Es wird in demselben Erhaltung, Fortbildung und Verbesserung der Patrimonialgerichte verheißen.)
24. Ministerialreskript über mildere Handhabung der Censur. Die Staatszeitung widerlegt das Gerücht, als seien in neuester Zeit die bestehenden Vorschriften wegen Aufrechthaltung der Sonntagsfeier mit besonderer Strenge gehandhabt.
30. Kabinettsordre über Beschränkung der überzähligen Offiziere.
31. Die Berliner Zeitschrift: „das Athenäum,“ wird wegen ihrer liberalen Richtung unterdrückt.
- Das „Berliner politische Wochenblatt“ geht ein.
- Eine Kabinettsordre eröffnet der Stadt Elbing: „daß über den Anspruch der Stadt Elbing auf Zurückgabe des Territoriums und Auslösung des hierüber im J. 1826 geschlossenen Vertrages ein Proceß nicht zulässig sei, daß dieser Anspruch durch den Vertrag von 1826 in rechtsbeständiger Weise aufgehoben worden, daß aber auch abgesehen von diesem Vergleiche der Stadt ein Anspruch auf Zurückgabe des Territoriums rechtlich nicht zustehe,

1841.

Dezember.

50

derselben mithin überall ein Unrecht nicht zugefügt worden, wofür ihr Ersatz rechtlich gebühre.“

1842.

1842.

Januar.

Januar.

1. In Köln erscheint eine neue liberale, auf Aktien begründete, politische Zeitung unter dem Namen der „Rheinischen Zeitung.“  
Ankunft des Bischofs von Oesfeld in Berlin.

Auf Allerhöchsten Befehl erhält das Garde du Corps Regiment den Wachtbienst in den braunschweigischen Kammern des Berliner Schlosses, welche Friedrich der Große bewohnte. Bei Lebzeiten Friedrichs hatte dieses Regiment diesen Dienst dort allein zu versehen.

2. In Berlin wird unter höherer Genehmigung ein aus Geistlichen und Laien zusammengesetzter „Verein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier“ errichtet.

3. Das Verbot des Besuches der Universitäten Zürich und Bern wird durch eine Kabinettsordre aufgehoben.

5. Feierliche Eröffnung der zur Aufnahme armer unverheiratheter Wächter von Beamten und Offizieren bestimmte (Noth's's) Stiftung zu Berlin.

6. Briefe aus Stettin schildern das auf bedenkliche Weise überhandnehmende Wachsen einer dortigen pietistischen Sekte, welche ohne Scheu vor der Behörde ihre Konventikel fleißig hält.

Der Pastor Smetlage aus Unter-Barmen wird nach Berlin berufen, um sein Gutachten bei den Berathungen über die evangelische rheinische Kirche abzugeben.

7. Der König überträgt dem Prinzen von Preussen durch Kabinettsordre die obere Leitung der Staatsgeschäfte für die Zeit seiner Abwesenheit.

10.

Die Staatszeitung zeigt an, daß die Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zur „Herstellung einer regelmäßigen oberhirtlichen Verwaltung der Erzdiözese Köln“ das gewünschte Ziel erreicht haben. „In Folge einer näheren Kenntnißnahme, daß der Herr Erzbischof Klemens August, Freiherr Droste von Wischering, an dem Ungemach einer kränkenden Gesundheit zu leiden habe, und daß deswegen die Verwaltung der Erzdiözese nicht wenig beschwerlich und mühevoll für ihn sein würde, haben Se. Heil. der Papst, nach eingeholter Meinung und Zustimmung des Herrn Erzbischofs, es für eine angemessene Maßregel erachtet, daß demselben unter Zustimmung Se. Maj. des Königs ein Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge gegeben werde, welcher den erzbischöflichen Sprengel, kraft apostolischer Vollmacht, zu verwalten habe. Demgemäß haben Se. päpst. Heiligkeit durch ein Breve vom 24 Sept. v. J. kraft apostolischer Machtvollkommenheit, den Bischof von Speyer, Herrn Johannes von Geißel, der wegen der einsichtsvollen, des allgemeinen Vertrauens sich erfreuenden Leitung seiner bisherigen Verwaltung dem päpstlichen Stuhle Namens Sr. Maj. des Königs besonders dazu designirt worden war, zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und zum apostolischen Administrator der Erzdiözese Köln mit allen und jeden nothwendigen und angemessenen Fakultäten ernannt und bestellt.“ Der König hat diesem Breve mit Vorbehalt der Rechte des Metropolitankapitels zu Köln, „welches stets eine treue Fürsorge für das Wohl der Diözese bewiesen,“ für künftige Fälle die Genehmigung ertheilt.

Der Bischof von Geißel, legt als Koadjutor des Erzbischofs von Köln mit dem Rechte der Nachfolge und apostolischer Administrator der Erzdiözese Köln den Homagialeid in die Hände des Königs ab.

16.

Kabinettsordre wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr.

Januar.

Der König ordnet mittels Kabinettsordre die Errichtung eines Landesökonomiekollegiums an, als einer dem Ministerium des Innern untergeordneten Behörde, welche für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in allen Theilen der Monarchie den Mittelpunkt bilden soll.

Abreise des Königs nach England zur Uebnahme einer Parthenstelle bei der Trauung des Prinzen von Wales.

17. Die bei der Hulbigung neuernannten Adlichen des neuen Majoratsadels erhalten ihre Diplome, welche die besondere Klausel haben, daß der in standesmäßiger Ehe erzeugte Sohn, welcher im Grundbesitze des Vaters folgt, Erbe jenes daran geknüpften Majoratsadels sei. In den bisherigen Patenten bei Adelsverleihungen war von standesmäßiger Ehe nichts enthalten, sondern nur erwähnt, daß auf alle in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder der Adel übergehe.

18. Ueber 100 evangelische Geistliche Schlesiens wenden sich, auf Aufforderung einiger namhaften Geistlichen Breslaus, in einer Bittschrift an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, bei dem Könige, „dem Schutzherrn der deutsch-protestantischen Kirche“ dahin wirken zu wollen, daß mit Nächstem eine Provinzial-Synode der schlesischen evangelischen Geistlichkeit einberufen werde, um über eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechendere Organisation des evangelischen Kirchenwesens zu berathen.

Das Ministerium fragt bei den k. Regierungen an, warum der ehrwürdige Gebrauch des Morgen-, Mittag- und Abendläutens an mehren Orten aufgehört habe, und ob es nicht in den Wünschen der resp. Gemeinen liegen möchte, „jene gemeinheitlichen Erinnerungen an die den Verlauf der Tageszeit ins Gedächtniß rufenden Zeitabschnitte wieder in Gebrauch zu setzen.“

Februar.

Februar.

1. Königsberg soll besetzt werden und in der Nähe der polnischen Grenze bei der Stadt Löben in Ostpreussen sollen ebenfalls Festungswerke angelegt werden.



Februar.

3. „Begenwart eines Mitgliedes der Berliner Gemeinde wider die Schrift der 57 Berliner Geistlichen „, die Christliche Sonntagsfeier. Ein Wort der Liebe an unsere Gemeinde.“ Leipzig 1842.“ wird verboten.

5. Der englische Juden-Missionsprediger Pauli hält in Berlin Gottesdienst nach anglikanischem Ritus.

6. Adresse der in England ansässigen, in Preussen geborenen Kaufleute an Friedrich Wilhelm IV.

7. Ein junger Literat in Berlin wird wegen unehrerbietiger Reden in einem öffentlichen Lokal vom Kammergerichte zu 1½ Jahr Festungsstrafe verurtheilt.

Vertrag zwischen Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereines einerseits und dem Großherzogthume Luxemburg andererseits wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein.

10. Die in Berlin versammelte Synode beschließt, die auf den zweiten Osterfeiertag in allen Kirchen angeordnete Sammlung zum Besten des Bisthums Jerusalem nicht in Ausführung zu bringen, bevor ihr nicht alle Aktenstücke der mit England abgeschlossenen Konvention vorgelegt sind.

13. Der Dombauverein zu Köln wird feierlich konstituiert.

16. Der König kommt von der Reise nach England nach Berlin zurück.

Der Justizminister Mühler entscheidet, daß die von dem Kammergerichte aufgestellte Ansicht, daß die Herausgeber der kriminalistischen Zeitung durch Mittheilungen aus Akten, die ihnen nur vermöge ihrer amtlichen Stellung zu Gebote ständen, sich des Vergehens der Verletzung der Amtsverschwiegenheit schuldig machten (s. unterm 29. Noobr. v. J.), gänzlich falsch ist.

18. Kabinettsordre wegen Wiederherstellung des rheinischen Strafrechts.

Februar.

Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinettsordres vom 6. März 1821 und 2. August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten, im Bezirke des Appellationshofes zu Köln.

19. Eine Kabinettsordre bestimmt, daß, wenn Eltern von sieben Söhnen, welche auf das landesherrliche Pathengeschenk Anspruch haben, darauf aber verzichten oder es ihrer günstigen Vermögenslage wegen nicht erhalten, dessen ungeachtet aber auf Annahme einer Pathenstelle Seitens Sr. Maj. bei dem siebenten Sohne antragen, diesem Antrage gewillfahret und die Eintragung des Namens Sr. Maj. als Taufzeuge in das Kirchenbuch gestattet werde.

22. Die Königsberger Zeitung beginnt unter der Ueberschrift: „Inländische Zustände,“ die Landesangelegenheiten zu besprechen.

Eine Allerh. Kabinettsordre ordnet die Bildung von Vereinen ehemaliger Militärpersonen zum militärischen Begräbniße verstorbener Kameraden an.

24. Der portugiesische Gesandte Renduffe hält seine Antritts-Audienz bei dem Könige. — Die diplomatische Verbindung mit Portugal ist wieder angeknüpft.

27. Die Garde du Corps thut bei der großen Cour bei der Königin zum ersten Male Dienste in ihrer neuen alterthümlichen Tracht (weiße Kollets, darüber eine rothe, sogenannte Supraweste mit dem schwarzen Adler, eiserne Helme, große Stiefel bis übers Knie und Stulphandschuhe).

28. Allerh. Kabinettsordre, die Leitung der Gesetzrevision und die Bildung einer Gesetz-Kommission betreffend.

### M ä r z.

1. Dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Jarcke wird die Censur der Königsberger Zeitung genommen und dem Polizeipräsidenten Abegg wieder übertragen.

März.

3. Eine Deputation aus Köln überreicht dem Landtags-Abgeordneten der Stadt Aachen, Dr. Monheim als Anerkennung seiner Leistungen auf dem vorjährigen Landtage (s. unterm 4. Juni v. J.) ein prächtiges, reich gearbeitetes, silbernes Kreuz, nebst einem mit vielen Unterschriften angesehener Bürger von Köln versehenen Schreiben.

4. Bischof von Geißel tritt sein Amt als Koadjutor des Erzbischofs von Köln an.

Der König hat vor Kurzem der in der preuß. Geschichte viel genannten aber nicht vermögenden Familie v. Kalkreuth einen Beweis der Erkenntlichkeit für frühere dem Staate geleistete Dienste dadurch gegeben, daß derselben ein Geschenk von 100000 Thln. zum Ankauf von Gütern und Stiftung eines Fideikommisses geworden ist.

5. Savigny wird zum Justizminister für die Gesetzesrevision ernannt an Stelle des Ministers von Kamph, welcher aus dem Staatsdienste ausscheidet.

Da eine nicht geringe Anzahl evangelischer Patronats-Pfarrstellen so schlecht dotirt sind, daß das Dienst Einkommen der Pfarrer die Summe von 300 Thln. nicht erreicht, und da auch nicht selten zu einer Parochie so viele und so weit auseinanderliegende Dörfer gehören, daß die Kräfte eines Geistlichen nicht ausreichen, um den Parochianen auch nur die nothdürftigste geistliche Pflege angebeihen zu lassen, so hat der König beschlossen, an seinem Geburtstage und am Neujahrstage jedes Mal 6000 Thlr. zusammen also jährlich 12000 Thlr., zur Bervollkommnung der Seelsorge und zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen auszugeben. Es sollen nämlich von dieser Summe Stiftungskapitalien gebildet werden, deren Zinsen nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder zur bessern Dotirung bereits bestehender oder zur Gründung neuer Pfarrstellen zu bestimmen sind. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist angewiesen, dem Könige jedes

M ä r z.

Mal vor seinem Geburtstage und vor dem Neujahrstage die Dotationsverhältnisse mehrerer der hilfsbedürftigsten landesherrlichen Patronats-Pfarrstellen, deren sich besonders viele in Schlessen, Hinterpommern und Westpreußen befinden, übersichtlich vor Augen zu legen, worauf dann der König an diesen Tagen die Auswahl nach Maßgabe der jedes Mal zur Disposition gestellten Summe selbst treffen und die Zahlung befehlen wird.

6. Die Schrift von Bülow-Kummerow: „Preussen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältniß zu Deutschland“ erscheint in Berlin.

10. Die Kommission zur Herausgabe der Werke Friedrichs des Großen stellt ihre Arbeiten ein, weil sie auf Hindernisse gestoßen.

14. Eine Kabinettsordre, betreffend die Leistung von Militärdiensten Seitens der Juden, eröffnet den Ältesten der jüdischen Gemeinde in Magdeburg in Bezug auf ihre Vorstellung vom 22. Febr., daß es niemals die Absicht gewesen ist, den Juden den freiwilligen Eintritt in den Militärdienst zu versagen, wodurch ihre Befugniß zur Theilnahme an dem ehrenvollen Berufe der Landesvertheidigung jedenfalls unbeschränkt bleiben wird; was aber die Pflicht der Juden zum Militärdienste für die Zukunft betrifft, so muß die Bestimmung darüber bis nach Beendigung der von Sr. Maj. angeordneten Berathungen über die Regulirung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgefetzt bleiben.

19. Der Minister des Innern und der Polizei, v. Kochow erläßt eine Verfügung an sämmtliche Oberpräsidien über: „die Aufsichtigung der Leihbibliotheken,“ in welcher er zugleich anrath, die Bildung von Privatvereinen zu begünstigen, welche es sich zur Aufgabe stellen, die obrigkeitliche Kontrolle von Leihbibliotheken zu unterstützen, und durch Errichtung von Vereins-Bibliotheken einen durchgreifenden Erfolg zu sichern.

20. Die Berliner evangelische Geistlichkeit erhält von dem Kultusministerium eine Antwort in Bezug der eingereichten Denkschrift

wegen des evangelischen Bisthums in Jerusalem (s. unterm 10. Februar). Auf eine besonders belobende Art wird von dem Kultusministerium der Eifer der in Berlin zusammengetretenen Synode für Verbesserung des evangelischen Kirchenwesens darin anerkannt, während die Hauptpunkte jener Denkschrift weniger deutlich beantwortet sind. Was die beantragte öffentliche Erklärung über den neuen Bischofsitz in Jerusalem anlangt, so ist dieselbe abgelehnt.

Der geh. Legationsrath Graf Raczyński geht als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am portugiesischen Hofe nach Lissabon.

21. Der Staats- und Kabinettsminister Graf von Malzan wird wegen fortdauernden Krankheitszustandes von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, sowie von aller Theilnahme an Staatsgeschäften entbunden, und der Gesandte am deutschen Bundestage v. Bülow zum Staats- und Kabinettsminister ernannt und ihm die Leitung des gedachten Ministeriums übertragen.

23. „De la Prusse et de sa domination sous les rapports politique et religieux specialement dans les nouvelles provinces. Paris. 1842.“ wird verboten.

Ministerialverfügung über Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Gerichte und Notarien.

24. Der Finanzminister Graf von Alvensleben wird auf seinen Wunsch der Leitung des Finanzministeriums enthoben und zu seinem Nachfolger in diesem Departement wird der Oberpräsident der Rheinprovinz von Bodelschwingh bestellt. Der Staatsminister Graf von Alvensleben erhält dagegen einen Theil der Vorträge bei dem Könige in allgemeinen Landes-Angelegenheiten übertragen. In Folge einer Kabinettsordre soll den pensionirten Offizieren des ehemaligen Herzogthums Warschau, welche durch die Ereignisse im J. 1831 ihrer Pension für verlustig erklärt waren, diese nunmehr wieder ausgezahlt werden.

März.

25. Die sogenannte Römerfahrt d. h. die Prozession, welche in der Nacht vom Gründonnerstage zum Charfreitage jährlich stattfindet, seit einer Reihe von Jahren aber etwas in Verfall gekommen war, wurde in Köln wieder glänzend begangen. Mehrere Tausende von Pilgern versammelten sich gegen 9 Uhr Abends und durchzogen die ganze Stadt, vor allen Kirchen ihre Gebete sprechend.

27. Kabinettsordre wegen Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuldscheine von 4 auf  $3\frac{1}{2}$  Prozent.

29. Versammlung von etwa 200 protestantischen Freunden in Magdeburg.

Die evangelisch-theologische Fakultät zu Bonn eröffnet dem Privatdozenten Dr. Bruno Bauer, daß das vorgelegte Ministerium sich veranlaßt gefunden hat, gemäß dem Gutachten der Fakultät über seine „Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker. Th. 1 und 2.“ und nach Einholung der Gutachten auch der andern inländischen evangelisch-theologischen Fakultäten ihm die licentia docendi in der theologischen Fakultät zu nehmen.

30. In Erwägung, daß die jetzigen Lebensverhältnisse eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Lieutenants des stehenden Heeres wünschenswerth machen, bestimmt der König durch Kabinettsordre, daß alle Premierlieutenants, sowie die etatsmäßigen und resp. über den Etat einrangirten Sekondelieutenants aller Waffen eine monatliche Gehaltszulage von 3 Thln. vom 1. Juni d. J. ab erhalten sollen.

31. Durch Kabinettsordre wird die bei Beamten-Verbrechen im Mg. L. R. vorgeschriebene Strafe der Degradation dahin näher bestimmt, daß diese Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienste anwendbar sein und ihre Wirkung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Beförderung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer minderen Beamtenklasse unterwerfen muß.

## A p r i l.

4. Die Resignation des zum Bischofe von Trier gewählten Domherrn Arnolbi ist von dem Papste angenommen. In Folge dessen ist an das Trierer Domkapitel von Rom die Weisung ergangen, innerhalb dreier Monaten zu einer neuen Bischofswahl zu schreiten.

5. Erkenntniß des Kammergerichtes gegen den Dr. Jacoby, wonach derselbe wegen Majestätsbeleidigung und frechen Tadelns der Landesgesetze zu 2½ Jahr Festungsarrest und zum Verlust der Nationalkofarbe verurtheilt wird.

7. Der Minister des Innern und der Polizei, v. Kochow fordert durch eine Cirkularverfügung die k. Oberpräsidenten auf, „über Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesammten Journalistik der Provinz einen übersichtlichen Bericht erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend ansehen zu wollen, daß derselbe für eine Beurtheilung des Bildungszustandes und des Geistes der Provinz aus der Physiognomie der dortigen Tagesliteratur die erforderlichen Daten gewähren soll.“

10. Staatsvertrag zwischen Preussen, Hannover und Braunschweig über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, über Braunschweig, Hannover nach Minden.

11. In Folge einer Kabinettsordre vom 28. Febr. d. J. wird das Debitsverbot der bei G. J. Manz in Regensburg erscheinenden Verlags- und Kommissionsartikel unter Verwarnung aufgehoben. Der Etat der Universität Breslau wird jährlich um 10000 Thaler erhöht.

15. Eine Kabinettsordre ermächtigt den Justizminister Mühler, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanzministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben, gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von

der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden.

16. Der Jude Dr. Nieß wird trotz des Widerspruchs des Ministers Eichhorn zum Mitgliede der Akademie ernannt.

Der Geh. Ober-Regierungsrath Streckfuß fordert als Vorstand des Vereins zur Beförderung des Kölner Dombaues, die Vorsteher der (jüdischen) Gesellschaft der Freunde zu Beiträgen auf.

20. Der kommunistische Roman: „un nom de famille. Brüssel.“ wird verboten.

22. Der König erläßt eine Kabinettsordre, die Lehnsveränderungen in Folge des Ablebens des hochseligen Königs betreffend.

Eine Kabinettsordre ernennt die Mitglieder der Gesetzkommision, in welcher der Justizminister von Savigny den Vorsitz führt.

28. Das 6. Kürassierregiment feiert zu Brandenburg den Tag, an welchem der Kaiser von Rußland vor 25 Jahren zum Chef des Regimentes ernannt wurde. Der König verherrlicht die Feier durch seine Gegenwart und hält folgende Anrede an das Regiment: „Wir dürfen nie vergessen, welchen Dank Preussen an Rußland schuldet. Der Kaiser von Rußland ist nicht allein mein Verwandter, er ist auch der innigste und beste Freund, den ich habe, er ist ein wahrer Freund Preussens.“

Der Stadt Erin im Großherzogthume Posen wird durch Kabinettsordre die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen.

Eine Kabinettsordre bestimmt, daß, wenn Immediat-Bittschriften und Beschwerden zur weitem Veranlassung an die Ministerien übergehen, und verletzende Aeußerungen über Behörden und Beamte darin enthalten sind, weder einer Behörde im Interesse des Dienstes noch dem beleidigten Beamten gestattet ist, eine Rüge der erfahrenen Beleidigung im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses in Antrag zu bringen, ohne dazu zuvor die allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben. Diese Genehmigung



wird zwar in Fällen böswilliger Anschuldigung nicht versagt werden, dagegen wird aber auch erwartet, daß man solche Fälle von den Aeußerungen einer ungeschickten Schreibart oder irrthümlicher und befangener Ansichten zu unterscheiden wissen und bei den Kommunikationen von Eingaben dieser Art mit Vorsicht verfahren wird.

**M a i.**

**1.** Der König bewilligt der Universität Bonn einen dauernden vom 1. Januar d. J. laufenden Dotations-Zuschuß von jährlich 9000 Thln.

**5.** Der Minister des Innern und der Polizei, von Rochow eröffnet im Auftrage des Königs den Aeltesten und Vorstehern der Judenthät zu Berlin auf die Immediat-Eingabe, welche sie in Bezug auf die beabsichtigte neue Judenordnung unter dem 4. März an den König gerichtet hatten: „daß es ganz eigentlich in der allerhöchsten Absicht liegt, Maßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, insbesondere ihnen im Gemeine-Verbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Beforgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Korporationen eine größere Selbstständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können. Se. Maj. erachten aber für nothwendig, daß die Gewährung alles dessen an die Bedingungen geknüpft werde, die in dem Wesen eines christlichen Staates beruhen, nach welchen es nicht zulässig ist, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen, oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen könnten. Die Festhaltung dieser Rechte der Christen müsse daher der Aufhebung jener Beschränkungen die Waage halten, beides könne nur vereint bestehen, und nicht von einander getrennt werden. Mit der Aufhebung der Mi-

litärpflicht der Juden würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bleibe. Jedenfalls möchten aber die Juden die Resultate der angeordneten Berathungen ruhig erwarten, und können sie dabei vertrauen, daß ihnen jede mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare Verbesserung ihres Zustandes nicht versagt werden wird.“

6. Der „Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier“ in Berlin giebt in den Berliner Zeitungen eine Erklärung ab, aus welcher folgende charakteristische Stelle offen zeigt, welcherlei Früchte der Verein zu tragen gedenkt: „Der Verein wird sich auflösen, wenn die rechte evangelische Sitte hergestellt, oder wenigstens im geeigneten gesellschaftlichen Wege eine Kirchenverfassung ins Leben gerufen sein wird, die besser als alle Vereine zur Wiederherstellung evangelischer Sitte zu wirken im Stande ist.“

7. Der wirkl. Geh. Rath Graf zu Stolberg wird unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung im Ministerium des Kön. Hauses zum Staatsminister ernannt.

11. Publikation des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.

Die herkömmliche Prinzessinsteuer wird durch eine Allerhöchste Kabinettsordre bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie erlassen.

In Berlin tritt (mit höchsten Ortes genehmigten Statuten) ein neuer religiöser Verein auf, die „Evangelische Pastoral-Hilfs-Gesellschaft.“ Die ausgesprochenen Zwecke dieses Vereines sind: Vermehrung der kirchlichen Anstalten und Mittel, namentlich wirkender Männer; demnächst werden den Predigern, die es wollen, mit Erlaubniß der Behörden, Hilfskandidaten zugewiesen, auch, wenn die Ortsprediger zustimmen, Unterstützungen für Einrichtung von Lokalen zu Erbauungstunden *cc.* *cc.* bewilligt; endlich wird auf Erbauung von Hilfskirchen, wo es erforderlich,

hingearbeitet werden. An der Spitze des Vereines steht der wirkl. Geheime Ober-Zustizrath von Bos.

17. Eine Circularverfügung des Ministers Eichhorn weist die Konsistorien an, künftig nur solche Kandidaten zur Aufnahme in das Prediger-Seminar zu Wittenberg vorzuschlagen, von denen sie sich zuvor die Gewißheit verschafft haben, daß sie die Stelle auch annehmen werden, da mehre Kandidaten, welchen auf die Vorschläge der Konsistorien zu Ostern d. J. ein Stipendium im Prediger-Seminare zu Wittenberg bewilligt worden war, das selbe abgelehnt haben.

20. Den fürstlich Solms'schen Grafschaften, welche unter preussischer Landeshoheit stehen, wird das Recht zugestanden, ein Obergericht zu errichten.

23. Der Staatsrath empfiehlt die Kriegsschuldenangelegenheit der Stadt Königsberg, der Gnade des Königs.

Dem General-Musikdirektor Spontini, dessen Urtheil wegen Majestätsbeleidigung auch in zweiter Instanz bestätigt worden ist, hat der König in einem gnädigen Kabinettschreiben aus Rücksicht seiner vielen Verdienste um die Musik die zuerkannte Strafe erlassen und denselben von seinem bisherigen Wirkungskreise mit voller Pension und mit der Erlaubniß, sich einen beliebigen Aufenthaltsort zu wählen, gänzlich entbunden.

24. Prof. Marheinecke in Berlin giebt sein Separatvotum in der Angelegenheit Bruno Bauers heraus, und wird deshalb von dem Minister Eichhorn zur Rechenschaft gezogen.

Einige Studirende der Theologie zu Berlin suchen auf Antrieb mehrer ihrer Lehrer beim akademischen Senate die Erlaubniß nach, eine Gesellschaft unter sich zu begründen, welche die verderblichen Neuerungen des Glaubens schon im Keime auf der Universität vernichten soll. Zum Hauptsymbol haben sie zu diesem Zwecke „den historischen Christus“ gewählt. Der Senat weist das Gesuch zurück.

28. Der Minister des Innern von Rochow erläßt ein Cirkular an sämtliche Oberpräsidenten wegen der Bildercensur, worin eine neue Erleichterung der bestehenden Censurverordnungen ausgesprochen wird. Der Minister hat sich überzeugt, daß „die Bildercensur der gesetzlichen Grundlage entbehrt,“ indem aus allen bestehenden, sogar den älteren Gesetzen sich keine solche „präventive Beschränkung des Verkehrs mit Bildern herleiten ließe.“ Es dürfen mithin künftig, da „die Censur ihres singulären Charakters halber, überall der striktesten Auslegung bedarf und auf das ihr durch positive Gesetze angewiesene Gebiet streng begrenzt werden muß,“ die zurervielfältigung und zum Verkaufe bestimmten Bilder nicht mehr der Polizeicensur vorgelegt werden, „wobei es sich jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst versteht, daß jede auf einem Bilde angebrachte Schrift der vorgängigen Druckerlaubnis des ordentlichen Censors unterliegt.“ Die Aufsicht der Polizei habe sich danach auf die Schaustellung und Verbreitung unsittlicher, anstößiger und obscöner Bilder zu beschränken und dagegen „die gesetzlichen Repressivmaßregeln“ zu ergreifen. Demzufolge wird das Reskript über die Bildercensur vom 21. Januar 1823 aufgehoben.

21. Der Rittmeister von Wildenbruch begiebt sich als preussischer Generalkonsul nach Syrien.

31. Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le merite für Gelehrte und Künstler, mit Ausschluß der Theologen.

## J u n i.

1. J u n i.

3. Der Geh. Staatsminister von Schön erhält auf sein Ansuchen seine Entlassung als Oberpräsident der Provinz Preussen, und in seine Stelle wird der wirkliche Geh. Oberjustizrath Böttcher zum Oberpräsidenten der Provinz Preussen ernannt.

4. Der Generalintendant der k. Schauspiele, Graf von Rebern, wird von dieser Stelle entbunden und zum wirkl. Geh. Rathe mit dem Prädikate „Excellenz“ und zum Generalintendanten der Hofmusik, und der bisherige bayerische Hoftheaterintendant v. Küstner zum Generalintendanten der k. Schauspiele und zum Rathe erster Klasse ernannt.

8. „Durch das Unglück, welches die Campesche Buchhandlung zu Hamburg bei dem großen Brande daselbst betroffen hat,“ hat sich der König bewogen gefunden, das unterm 8. Dezember v. J. erlassene Debitsverbot ihrer Verlags- und Kommissions-Artikel wieder aufzuheben.

13. Der König erklärt in einer Kabinetts-Ordre auf einen Bericht der Staatsminister Mühlner und von Rochow sich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober v. J., so wie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Versaffung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt ist, in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Giltigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort.

Der Staatsminister von Rochow wird „seines leidenden Gesundheitszustandes wegen, von der Verwaltung des Ministeriums des Innern, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung als Mitglied des Staatsministeriums und des Staatsrathes, entbunden“ und der Oberpräsident von Posen, Graf von Arnim zum Minister des Innern ernannt.

16. Eine Kabinettsordre ernennt Meyerbeer zum General-Musikdirektor mit 3000 Thlr. Gehalt und jährlich 6 Monate Urlaub.

17. Eine Kabinettsordre bestimmt, daß das Ministerium des Innern und der Polizei fernerhin nur „Ministerium des Innern“ genannt werden soll.

18. Der Koadjutor von Köln, Johannes von Geißel hält einen feierlichen Einzug in Bonn, um daselbst die heilige Firmelung zu ertheilen. Er empfängt in dem Pallaste des Grafen von Fürstenberg-Stammheim die katholisch-theologische Fakultät, die Pfarrgeistlichkeit der Stadt und Deputationen von den Behörden; die Studirenden bringen ihm einen glänzenden Fackelzug; die Stadt ist festlich erleuchtet.

Feierliche Eröffnung eines öffentlichen Turnplatzes in Berlin.

21. Der König ernennt den wirkl. Geh. Oberjustizrath von Düßberg zum vortragenden Rathe im Staatsministerium.

Das Domkapitel von Trier wählt den Domherrn Arnold einstimmig (wieder) zum Bischofe. Der k. Wahlkommissarius bestätigt die Wahl im Namen des Königs.

Der König erläßt die Verordnungen über die Bildung der ständischen Ausschüsse für die einzelnen Provinzen. Hienach haben die Ausschüsse die Bestimmung, „die abweichenden Ansichten der Landtage einzelner Provinzen zu vermitteln, über etwaige, bei der weitern Berathung der Gesetze in den höheren Instanzen der Legislation hervorgetretene, neue Momente sich nochmals gutachtlich zu äußern, bei den Vorbereitungen allgemeiner Gesetze sowohl über deren Nothwendigkeit, als über die bei ihrer Abfassung zu befolgende Richtung, ihr Gutachten abzugeben, und auch bei solchen Angelegenheiten, die bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, von dem Standpunkte der praktischen Erfahrung und der genauen Kenntniß der provinziellen Interessen, die Regierung mit ihrem Rathe zu unterstützen.“

22. Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreiche Preussen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingefessenen dadurch zu verpflichten.

23. Der König tritt die Reise nach Petersburg zur Feier der silbernen Hochzeit seiner Schwester an.

Der Oberbürgermeister der Stadt Königsberg, von Auerswald, wird zum Präsidenten der Regierung zu Trier ernannt.

24. Der Geh. Oberjustizrath von Gerlach wird zum Mitgliede der Gesefskommission ernannt.

Der König besucht auf der Reise nach Petersburg die Stadt Posen — Gnabenbezeugungen (55 Beamte und Einwohner des Großherzogthumes [unter diesen auch der Erzbischof von Dunin] erhalten Orden, ein Rittergutsbesitzer wird in den Freiherrnstand erhoben und zwei Rittergutsbesitzer erhalten die Kammerherrenwürde.)

25. Der König erläßt in Betreff der Beziehung des Bischofs der vereinten Kirche von England und Irland in Jerusalem zu den deutschen Gemeinden evangelischer Konfession in Pallästina nachstehenden Allerh. Befehl an den Minister der geistlichen Angelegenheiten:

„Ich übersende Ihnen hiebei ein Schreiben des Primas von England, Erzbischof von Canterbury, welches die bestimmten Vorschläge enthält über das Verhältniß des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem zu den deutschen Gemeinden evangelischer Konfession in Pallästina, welche sich der Jurisdiktion des Letzteren zu unterwerfen geneigt sind. Sie werden daraus entnehmen, daß der genannte Prälat den Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses in Pallästina den Schutz und die hirtliche Fürsorge des englischen Bischofs zu Jerusalem zusichert, ohne andere Bedingungen zu machen als solche, welche die Ausübung dieses Schutzes selbst erfordert. Eine Veröffentlichung dieser Vorschläge wird am geeignetsten sein, die Mißverständnisse Wohlmeinender zu beseitigen und die Verdrehungen und Verleumdungen Böswilliger unschädlich zu machen. Wenn auch zur Zeit noch keine deutsch-evangelische Gemeinden in Pallästina

sich befinden, sondern die Bildung derselben unter dem Einflusse der sie begünstigenden Umstände erst noch zu erwarten ist, so werden doch schon jetzt Kandidaten der deutsch-protestantischen Kirche, welche das wachsende Interesse an dem Werke der Missionen zur Bekehrung der Juden nach Palästina führt, es für sehr wünschenswerth halten, von den in dem Schreiben des Erzbischofs von Canterbury enthaltenen Anerbietungen Gebrauch zu machen, und mittels des sich anzueignenden Schutzes und der Fürsorge des Bischofs der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem ihrer Wirksamkeit eine freiere Bahn und einen segensreicheren Erfolg zu bereiten. Ich bin gerne geneigt, Kandidaten dieser Art, wenn sie von der Behörde geprüft und qualifizirt erachtet worden sind, insbesondere ihre feste Begründung in dem evangelischen Glauben nach dem Lehrbegriffe der Augsburgerischen Confession zuvor nachgewiesen haben, in angemessener Art zu unterstützen, und trage Ihnen auf, mir dergleichen zu bezeichnen."

Die Vorschläge, welche der Erzbischof von Canterbury gemacht hatte, lauteten folgendermaßen: „der Bischof in Jerusalem wird es für seine Pflicht erachten, alle die Gemeinden des deutschen protestantischen Bekenntnisses, welche sich innerhalb des Bereichs seines Sprengels befinden und geneigt sind, sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, in seine oberhirtliche Fürsorge und seinen Schutz zu nehmen, und wird denselben allen in seiner Macht stehenden Beistand leisten. In diesen Gemeinden wird die von mir sorgfältig durchgegangene deutsche Liturgie, welche aus den in Ew. Maj. Landen kirchlich rezipirten Liturgien entnommen ist, bei der Feier des Gottesdienstes von Geistlichen angewendet werden, die nach folgenden Grundsätzen angestellt worden sind. Kandidaten des heiligen Predigtamtes von deutscher Zunge, welche dazu Ew. Egl. Maj. Erlaubniß erhalten haben, werden dem Bischof das Zeugniß einer von Ew. Maj. zu bestimmenden Behörde vorlegen, worin ihr guter Wandel und Aufführung, so wie ihre Be-



fähigung für das geistliche Amt, in jeder Beziehung, bezeugt wird. Der Bischof wird natürlich Vorsorge treffen, bei jedem ihm also präsentirten Kandidaten von dessen Befähigung für die besondern Pflichten seines Amtes, von der Lauterkeit seines Glaubens und von seinem Verlangen, die Ordination von den Händen des Bischofs zu empfangen, sich zu überzeugen. So wie der Bischof die Ueberzeugung über diese Punkte gewonnen hat, wird er den Kandidaten auf die Unterschrift der drei Symbole, des apostolischen, des nicänischen und athanasischen, ordiniren und ihm auf die eidliche Zusicherung des kirchenordnungsmäßigen Gehorsams gegen den Bischof und seine Nachfolger die Erlaubniß zur Ausübung seines Amtes ertheilen. Was die Konfirmation junger Personen in solchen Gemeinden in Palästina betrifft, so wird der Geistliche der Gemeinde in hergebrachter Weise dieselben zu diesem Zwecke unterrichten, die erforderliche Prüfung mit ihnen vornehmen, und von ihnen in Gegenwart der Gemeinde das Bekenntniß ihres Glaubens empfangen. Sie werden alsdann dem Bischof vorgestellt werden, welcher die Handlung der Konfirmation nach der Form der Liturgie der vereinigten Kirche von England und Irland vollziehen wird.“

Der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Bonn, Geh. Oberregierungsrath von Rehfues, erhält auf sein Ansuchen seine Entlassung, und an seiner Stelle wird der bisherige Professor in der juristischen Fakultät, Geh. Justizrath von Bethmann-Hollweg zum Kurator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Bonn ernannt.

29. Das im Jahre 1835 erlassene Interdikt gegen das junge Deutschland (Gutzkow, Laube, Mundt und Wienberg) ist aufgehoben gegen das Versprechen der betreffenden Schriftsteller, nichts mehr zu schreiben, was die Religion, die Staatsverfassung und das Sittengesetz beleidige.

Juli.

1. Die Königsberger Kaufmannschaft, welche durch ihr Vorsteheramt den König in ehrerbietiger, aber männlich-offener Sprache um Aufhebung der Kartell-Konvention mit Rußland gebeten hatte, wird dahin beschieden, daß zwar für ihre merkantilschen Interessen die möglichste Sorge getragen werden solle, ihre in die Politik streifenden Bemerkungen aber zurückgewiesen werden müßten, weil dergleichen Fragen über den Gesichtskreis der Unterthanen hinausliegen.

5. Die neuen Stadtverordnetenwahlen in Königsberg liefern den Beweis, daß ein neuer Geist die Bürger beseelt, und daß der Gemeininn und das Interesse an Kommunal-Angelegenheiten in allen Kreisen gewachsen ist. In 14 Wahlbezirken ist von der versammelten Bürgerschaft einstimmig der Antrag gestellt worden, daß die neu gewählten Stadtverordneten auf gesetzlichem Wege für die Dessenlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen wirken sollen.

Zur Vermeidung der aus den Grabreden von Nicht-Geistlichen in den Rheinprovinzen hervorgehenden Uebelstände werden die Regierungen durch Ministerial-Verfügung angewiesen, darauf zu halten, daß dergleichen Grabreden von Nicht-Geistlichen für die Zukunft nicht weiter gestattet werden.

8. Um die richterlichen Beamten, wenigstens der Landeskollegien, künftig hin eben so genau kennen zu lernen, wie die Verwaltungsbeamten und Militärpersonen, hat der König befohlen, daß fortan die sämmtlichen Oberlandesgerichts-Präsidenten die genauesten Conduitenlisten über die amtliche wie moralische Führung der einzelnen Mitglieder des Kollegiums führen, und diese zur unmittelbaren Kenntnißnahme des Königs dem Justizminister jährlich einreichen sollen.

Die Erhebung des Koadjutors von Köln, Bischofs von Geissel, zum Titular-Erbischof von Konium in partibus infidelium erhält die landesherrliche Bestätigung.

Der Geh. Oberjustizrath von Gerlach, Mitglied der Gesetzkommission, geht im Auftrage des Justizministers von Savigny nach der Rheinprovinz, um sich an Ort und Stelle über das rheinische Gerichtsverfahren zu unterrichten.

13. Der Minister des Innern zeigt den Regierungen an, daß Se. Majestät wiederholentlich Ihre Mißbilligung darüber zu erkennen gegeben, wenn in Verhandlungen und Berichten der Ausdruck „Standesherr“ zur Bezeichnung der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände gebraucht werden. Es ist daher künftig statt dieser Bezeichnung ein Ausdruck zu wählen, welcher auf die historische Entwicklung des Rechtsbegriffes hinweist, wie namentlich der Ausdruck „mediatisirte, vormalig reichständische und reichsunmittelbare Häuser.“

15. Die Stadtverordnetenversammlung von Königsberg beschließt, auf Deffentlichkeit ihrer Sitzungen anzufragen.

Der König verleiht während seines Aufenthalts am russischen Hofe 110 russischen Offizieren und 9 russischen Beamten Orden.

16. Der König spricht in einer Kabinettsordre an das Domkapitel von Trier sein Wohlgefallen über die Wahl des Domherrn Arnolds zum Bischofe aus.

17. Die in Paris erschienene französische Uebersetzung der „Dier Fragen“ wird verboten.

20. Der König trifft auf der Rückreise von Petersburg in Königsberg ein.

21. Der König verleiht bei seiner Anwesenheit in der Provinz Preußen 43 Beamten und Einwohnern der Provinz Orden.

Audienz einer Deputation der Königsberger Universität bei dem Könige. Der König tadelt den Senat mit ernstern Worten wegen seiner Beschwerde über den Minister Eich-

horn, der ein „Ehrenmann“ wäre und spricht sich entschuldigend und lobend über den Prof. Hävernich aus.

Bei der Anwesenheit des Königs in Petersburg sind von dem Kaiser von Rußland sämtliche preussische Unterthanen, welche wegen Zollvergehen zur Deportation nach Sibirien verurtheilt waren, begnadigt.

22. Den Aeltesten der Berliner Judenschaft geht ein Ministerialreskript zu, das ihnen aufgiebt, zur Wahl eines Ober-Landes-Rabbiners, der die Aufsicht über die gesammten Rabbiner des Staates führen würde, zu schreiten. (Das Ober-Landes-Rabbinat ist seit dem J. 1800 erledigt.)

An dem Mariengymnasium zu Posen ist ein katholischer Geistlicher, Prabuski, einer der jüngsten Lehrer des Gymnasiums, zum Direktor ernannt. — Auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch der Polen hat die Regierung eingewilligt, daß in den vier unteren Klassen des Marien-Gymnasiums fortan die Unterrichtssprache die polnische sein soll; in den beiden oberen soll es die deutsche neben der polnischen sein.

23. Der Staatsminister a. D. von Schön wird von der Ritterschaft des Alt-Schaakener Kreises (Reg. Bez. Königsberg) zum Landtagsdeputirten gewählt.

25. Der Minister Eichhorn tabelte den Senat der Universität Berlin, weil derselbe den Studirenden der Theologie zu dem zu begründenden Bunde des historischen Christus, welcher das Christenthum vor den Eingriffen der neueren Philosophie schützen und die studirende Jugend auf dem Wege des einzig wahren Glaubens erhalten soll, versagt hatte (s. unterm 26. Mai). Der darauf vom Senate gegebenen Erwiderung, daß, wenn man diesen Bund gestatte, auch die Vereine im Sinne des Gegentheils nicht zurückgewiesen werden dürfen, ist eine strenge Weisung des Ministers gefolgt, nämlich das Gesuch um Autorisirung anderweitiger Vereine als unchristlich und verwerflich nicht zu gestatten.

Juli.

Hiebei drückt der Minister sein besonderes Befremden über diesen Schritt des Senates aus, da höhern Ortes zu Stiftungen ähnlicher Vereine auf den Universitäten Bonn und Halle die Zustimmung bereits gegeben ist. Ferner wird darin gesagt, daß jetzt die Zeit gekommen sei, wo man den wahren Glauben mit den kräftigsten Mitteln aufrecht erhalten müsse!

30. Feierliche Eröffnung der ersten Station der Berlin-Stettiner Eisenbahn von Berlin bis Neustadt-Eberswalde (6 Meilen).

### August.

August.

2. Das Wallfahrten nach dem Muttergottesbilde zu Kevelaer im Klevischen beginnt. Diese Wanderungen nehmen wieder sichtlich zu, zumal da der Koadjutor von Köln den Geistlichen seiner Diözese die Unterstützung des Prozessionswesens befohlen hat.

Der Berliner Magistrat veröffentlicht einen „Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1830 bis incl. 1840.“

Das Verbot der bei Manz in Regensburg erscheinenden Zeitschrift: „katholische Stimmen. Ein Archiv des Interessantesten und Vorzüglichsten aus dem kirchlichen Leben und aus der kirchlichen Literatur“ wird wieder aufgehoben.

8. Eine große Anzahl von Studenten bringen dem Prof. Marheinecke in Berlin eine Serenade, und sprechen ihm ihren Dank für seine ernsten, würdigen und zeitgemäßen Bestrebungen auf dem Gebiete der Theologie aus.

9. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung von Königsberg ertheilen dem Staatsminister a. D. von Schön als Anerkenntniß seines freisinnigen und patriotischen Strebens das Ehren-Bürgerrecht.

11. Die Staatszeitung rechtfertigt in einem ausführlichen Artikel das Benehmen des Ministers Eichhorn gegen den Berliner Universitäts-Senat in Betreff des unter den Studirenden der Theo-

August.

logie zu begründenden „Bundes des historischen Christus,“ indem „die ausgesprochene wissenschaftliche Tendenz des Vereines: theologische Fortbildung auf der Grundlage des Glaubens an den geschichtlichen Erlöser, in wesentlichem Einklange mit der Bestimmung stehe, welche die evangelisch-theologischen Fakultäten an den inländischen Hochschulen in der Behandlung des theologischen Lehrstoffes statutenmäßig zu erfüllen haben; man könne daher einem auf gleicher Grundlage stehenden, formlosen wissenschaftlichen Vereine die Zulassung nichtfüglich versagen, ohne eine wohlthätige Freiheit der Erörterung und gegenseitiger Anregung, die sich vollkommen innerhalb der Linie des Gesetlichen halte, zu verkümmern. Ein Verein von entgegengesetzter Richtung unter den Studirenden würde dagegen eine Abweichung von dem christlichen Glauben als Grundlage der evangelischen Kirche und Theologie sein, mithin eine Tendenz verfolgen, die mit der Bestimmung der evangelisch-theologischen Fakultäten und der durch sie zu fördernden Wissenschaft in Widerspruch träte, und der daher in keinem Falle nachgesehen werden dürfte.“ Die Staatszeitung theilt zugleich mit, daß der Minister aus den angegebenen Gründen „den Senat ermächtigt habe: den Unterzeichnern des Gesuches zu eröffnen, daß ihrem Vereine kein Hinderniß im Wege stehe, wosfern derselbe mit Sorgfalt darauf bedacht sei, bloß den ausgesprochenen Zweck wissenschaftlicher Weiterbildung zu verfolgen, und seinerseits allem verwerflichen Parteiwesen fern zu bleiben.“

12. Die evangelischen Prediger v. Gerlach und Sydow, welche sich seit dem Winter höherem Auftrage gemäß in England aufhielten, um daselbst das anglikanische Kirchenwesen kennen zu lernen, sind von ihrer Mission nach Berlin zurückgekehrt.

Der Minister Eichhorn besucht die Universität Breslau und spricht sich bei dieser Gelegenheit gegen die einzelnen Fakultäten über die Ansichten und Wünsche des Königs und über seine eigenen aus. Der evangelisch-theologischen Fakultät eröffnet er,

daß es der Wunsch des Königs sei, daß die Lehrer christlich-theologischer Wissenschaft auch wirklich Christenthum lehren, in ihren Vorträgen eine „Position“ festhalten und sich nicht in grundlose, vom schriftgemäßen Christenthume abführende Theorien verlieren; und fügt noch den Wunsch hinzu, daß die Fakultät in Glaubenssachen seinen Grundsatz: „credo, ut intelligam“ auch zu dem übrigen machen möchte.

16. Einer höheren Weisung zufolge soll bei der Anwesenheit des Königs in den Rheinlanden das rheinische Richterpersonal dem Könige nicht in Uniform, sondern in seiner Amtstracht vorgestellt werden.

17. Das Kultusministerium hat verordnet, daß der Religionsunterricht auf Gymnasien künftig hin nur „frommen“ Kandidaten anvertraut werde. Im Falle die Schulvorstände wegen dazu tauglicher Männer in Verlegenheit wären, sollen sie sich an den Berliner Prediger-Hilfsverein wenden, welcher seit einem Jahre unter der Oberleitung des Herrn von Wosß (s. unterm 11. Mai) durch den Kultusminister ins Leben gerufen ist und bei einer reichen Auswahl die Mittel besitzt, wodurch eingehenden Gesuchen der Art stets aufs Beste entsprochen werden könne.

19. Allerh. Kabinettsordre an den Justizminister Mähler, die Errichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte betreffend. Der Bericht des Ministers vom 7 Dezbr. v. J. wegen zweckmäßiger Einrichtung und Verwaltung der Patrimonialgerichte wird von der Gesetz-Revision in nähere Berathung genommen werden. Nach dem Antrage der Immediat-Kommission für die ständischen Angelegenheiten bleibt die Entscheidung darüber: ob die zeitweise oder widerrufliche Uebertragung der Verwaltung eines Patrimonialgerichtes an ein königl. Untergericht zu gestatten sei, in jedem einzelnen Falle dem Könige selbst vorbehalten. Eine solche Uebertragung wird nur ausnahmsweise, und wenn ganz besonders dringende Gründe dafür sprechen, genehmigt. Den

Mitgliedern königl. Gerichte ist die Uebernahme der Verwaltung von Patrimonialgerichten, auch in den Provinzen jenseits der Elbe, zu gestatten, in sofern nicht besondere Umstände die Verfassung nöthig machen sollten.

Der König beruft die ständischen Ausschüsse sämtlicher Provinzen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten zum 18. Oktbr. nach Berlin ein. Als Gegenstände der Besprechung mit der ständischen Ausschußversammlung nennt die Kabinettsordre 1. die näheren Bestimmungen für den verheißenen und mit dem 1. Januar k. J. beginnenden Steuererlaß, 2. die Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihilfe aus Staatsmitteln, 3. Entwurf eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse. — Ueber die Bedeutung der Ausschußversammlung spricht sich die betreffende Kabinettsordre folgendermaßen aus: „Diese Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwicklung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines Hochsel. Herrn Vaters Maj. in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse Seines Volkes und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Die selbständige Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Landestheile ist durch die Provinzial-, Kommunal- und freisländische Verfassungen genugsam gesichert, aber es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkte, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gesamtwohl des Staates als nöthig erweist, herbeizuführen und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben.“



August.

20.

Der König und die Königin treten eine Reise nach Westphalen und der Rheinprovinz an.

Den betreffenden Ministerien ist die Kabinettsordre zugestellt, durch welche die Befestigungsarbeiten in der Provinz Preussen bestimmt werden. Königsberg und das Städtchen Böken werden Festungen und sollen des Schnelligsten in Arbeit genommen werden; ferner sollen an dem Hasen zu Memel Sicherheitswerke angelegt werden, womit gleichfalls sehr bald begonnen werden soll. Außerdem sollen in den kleinen Städten Labiau, Ragnit und Reidenburg die daselbst befindlichen alten Ordensschlösser zu Citadellen ausgebaut und erweitert werden.

25.

Der König verleiht bei seiner Ankunft in Minden dem Oberpräsidenten von Westphalen, von Vincke, den schwarzen Adlerorden.

31.

Der König hat in Bezug auf die Kartel-Konvention mit Rußland, welche bereits mit dem 29. März d. J. abgelaufen und nur auf ein halbes Jahr (bis zum 29. Septbr.) fortgesetzt ist, befohlen, daß nach Maßgabe der Bestimmungen der Konvention auch in dem nächsten Jahre verfahren werden soll.

### September.

September.

1.

Der Minister des Innern, Graf Arnim, hat sich veranlaßt gesehen, bei Uebernahme der Geschäfte das die Amtsverschwiegenheit betreffende Gesetz durch einen neuen Erlass an die egl. Beamten einzuschärfen.

3.

Feierlicher Einzug des Königs und der Königin in Köln.

4.

Feierliche Grundsteinlegung des neuen Dombaues in Köln. Der König wohnt derselben bei und hält an die zahlreich versammelten Zuschauer eine Rede über die hohe Bedeutung dieses Tages.

9.

Durch Kabinettsbefehl wird bestimmt, daß vom nächsten Armeeevancement ab nicht mehr der Titel Kapitän, sondern „Hauptmann“ gebraucht werden soll.

September.

10. Der König ernennt den Finanzminister von Bobelschwingh, Führer des 2. Aufgebotes des 1. Bat. (Trier) 30. Landwehregimentes zum Obersten.

12. Der Oberlehrer am Kneiphöfischen Stadt-Gymnasium in Königsberg, Witt, wird auf Befehl des Ministers Eichhorn durch das k. Provinzial-Schulkollegium der Provinz Preussen von seinem Lehramte suspendirt, weil er auf die bloße Aufforderung des Ministers sein Privat-Verhältniß zur Redaktion der Königsberger Zeitung nicht aufgeben wollte, da er durch vollkommen günstige Zeugnisse seiner Vorgesetzten nachgewiesen hatte, daß diese Privat-Nebenbeschäftigung auf seine amtliche Thätigkeit und Wirksamkeit nicht im Geringsten nachtheilig einwirkte.

16. Die Stadtverordnetenversammlung von Königsberg beschließt einstimmig, den Magistrat aufzufordern, mit ihr gemeinsam über das Verfahren des Ministers Eichhorn gegen den Oberlehrer Witt bei Sr. Maj. dem Könige Beschwerde zu führen, sowie Se. Maj. um Aufhebung der verfügten Suspension zu bitten. — Mit gleicher Stimmeneinhelligkeit beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dem Oberlehrer Witt bis zur Entscheidung der Sache sein bisheriges Gehalt ungeschmälert zu belassen.

Eine Deputation der Stadt Aachen überreicht dem Könige eine Adresse, in welcher die Aachener Bürgerschaft bittet, „der Stadt Aachen eine auf eigene Wahl ihres Vorstandes und ihrer Vertreter, auf Befreiung von der Bevormundung der Regierung und auf Oeffentlichkeit der Verhandlungen gegründete Kommunal-Versammlung“ huldreichst zu bewilligen. Der König erwidert der Deputation: „Das ist schön, das freut Mich unendlich. Es ist schon längst Mein Wunsch gewesen, den rheinischen Gemeinden eine größere Selbstständigkeit zu geben.“ Befragt, ob sie über die Art der

September.

Gemeindeverfassung besondere Wünsche vorzutragen habe, antwortet die Deputation, daß die Aachener Bürgerschaft im Vertrauen, daß bei der Verleihung einer Kommunalordnung die Verhältnisse und Sitten der Rheinlande berücksichtigt werden würden, sich mit der ganzen Provinz den Erklärungen des Landtages zu Düsseldorf bei den im J. 1833 stattgehabten Verhandlungen über die Städteordnungen von 1808 und 1831 anschließen.

Zahlreiche Züge von Wallfahrern begeben sich nach dem wunderthätigen Marienbilde in dem Städtchen Telgte bei Münster.

17. Der König hat bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in der Provinz Westphalen an Beamte und Einwohner dieser Provinz 153 Orden und 23 Titel verliehen.

Der Bischof von Trier Arnoldi weigert sich, die ihm von dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz vorgelegte Eidesformel zu unterschreiben, da dieselbe das Verbot, direkt mit Rom zu korrespondiren, und die Weisung enthält, alle Korrespondenzen, Bullen und Breven, ganz wie unter der vorigen Regierung, nach Berlin einzuschicken, damit sie dort vor ihrer Veröffentlichung durchgesehen werden könnten. In Folge der Protestation des Bischofs befehlt der König, die beanstandete Klausel aus der Eidesformel wegzustreichen.

19. Ein Kabinettsbefehl an die geh. Kriegskanzlei bestimmt, daß die Bataillone der Landwehrregimenter künftig statt des Eigenschaftswortes, welches, von dem Garnisonorte entlehnt, neben der Zahl genannt wird, den Namen der Stadt selbst führen sollen, also statt 1. Bat. (Königsberg'sches) 1. Landwehrregiment künftig 1. Bat. (Königsberg) 1. Landwehrregiment.

20. Der König spricht in einer Kabinettsordre an die Oberpräsidenten von Westphalen und der Rheinprovinz seine Zufriedenheit mit den Behörden und den sämmtlichen Bewohnern der beiden Provinzen aus.

Durch eine andere Kabinettsordre von demselben Tage verleiht der König 181 Orden und 29 Titel an Beamte und Einwohner der Rheinprovinz, erhebt zwei Rittergutsbesitzer in den Uebelstand und ernennt zwei Rittergutsbesitzer zu Kammerherren.

23. Sämmtlichen evangelischen Superintendenten ist die Aufforderung zugegangen, innerhalb ihrer Sprengel zuverlässige Nachrichten zu sammeln, an welchen Orten die Union freiwillig, und an welchen sie auf Befehl eingeführt sei. Man vermuthet nicht mit Unrecht, daß diese Erkundigungen die Wiederherstellung der jetzt verbundenen Konfessionen in ihrer gesonderten Eigenthümlichkeit bezwecken.

25. In der Erzdiözese Köln werden in Folge eines Hirtenbriefes des Erzbischofs von Geißel die vom Papste für die katholische Kirche in Spanien angeordneten öffentlichen 14tägigen Gebete gehalten. Für die Theilnahme an diesen Betstunden hat der Papst vollkommenen Ablass verheißen. Auch in der Diözese Münster werden für das Wohl der bedrängten spanischen Kirche öffentliche Gebete gehalten. Das Publikum zeigt sich aber ziemlich gleichgültig bei dieser eben nicht bedeutenden Gefahr der entfernten Schwesterkirche, und die Betenden beschränken sich auf Schulkinder und Gewohnheitskirchengänger.

26. Im Kriegsministerium sind sehr bedeutende, schon seit Jahren stattgefundene, Unterschleife und Betrügereien entdeckt. Der Kriegsminister von Boyen hat zur Untersuchung eine gemischte Kommission niedergesetzt.

29. Das Prediger-Seminar zu Wittenberg, die Pflanzschule des protestantischen Pietismus, feiert sein 25jähriges Bestehen. Der Minister Eichhorn, welcher an der Feier Theil nimmt, spricht sich in einer längeren Rede über die Grundsätze aus, welche „die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten“ des Staates über Union und Lehrfreiheit hege, um „darauf bezügliche Hoffnungen und Befürchtungen zu berichtigen.“ Er sagt

September.

unter Andern, daß die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten „keineswegs indifferent, sondern vielmehr parteiisch, ganz parteiisch“ sei und das Wohl der Kirche nach Kräften fördern werde. Was die Union betreffe, so wolle die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durchaus nicht dogmatische Unterschiede aufheben oder verwischen, noch neue Symbole einführen, vielmehr auf Grund der alten die theologische Wissenschaft fördern. Die Lehrfreiheit betreffend, äußert der Minister, daß man irrigerweise den Namen und das Beispiel Luthers zur Vertheidigung einer schrankenlosen Lehrfreiheit zu mißbrauchen sich erlaube, die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten jedoch nur eine in den Schranken kirchlicher Symbole und des christlichen Glaubens sich bewegende Lehrfreiheit gestatten könne, weshalb diese auch nicht Lehrer dulden werde, die unverhohlen auf die Untergrabung der Kirche ausgingen.

**Oktober.**

Oktober.

2. Das „Königsberger Literaturblatt,“ redigirt von Dr. A. Jung darf in Folge eines Ministerialreskripts nicht ferner erscheinen.

4. Der König erläßt eine Kabinettsordre in Betreff der Bücher-Censur folgenden Inhaltes: „Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowol der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Von jeder hienach ohne Censur erschei-

- nenden Schrift muß 24 Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, in gleichen der Drucker, dessen Namen auf dem Titel oder am Schlusse des Werkes angegeben sein muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thln. verantwortlich."
6. Der Bischof Arnolbi ordnet auch in der Diözese Trier 14 tägige öffentliche Gebete für die Noth der Kirche in Spanien an.
10. Die Bürgerschaft der Stadt Düsseldorf bittet, gleich den Städten Aachen und Köln, den König um Verleihung der von den Ständen vorgeschlagenen Kommunalordnung. Auch in Trier zirkulirt unter den Bürgern eine Petition zu gleichem Zwecke.
11. Ein Anschlag des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an der Universität zu Berlin am schwarzen Brett macht den Studirenden bekannt, daß vor Kurzem auf der Universität (Berlin) eine Verbindung entdeckt und demzufolge eine Untersuchung eingeleitet worden sei. Es habe sich zwar ergeben, daß der Verbindung keine politischen Tendenzen, aber doch Hinneigung zum landsmannschaftlichen Wesen zum Grunde gelegen und sie auch schon deshalb, weil sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß bestanden, strafällig wäre. Nach einem von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten Spruche des akademischen Senates sind zwei der Theilnehmer mit Exklusion, die übrigen aber mit strengem Verweise bestraft. Zugleich ist die Warnung hingestellt, sich vor ähnlichen Ungefehllichkeiten zu hüten.
12. Die Stadtverordnetenversammlung von Potsdam beschließt mit sehr großer Majorität, auf „beschränkte Oeffentlichkeit“ der Stadtverordnetenversammlungen anzutragen und die desfalligen Verhandlungen an den Magistrat zu weiterer Maßnahme gelangen zu lassen.
14. Der König erläßt nachstehende Kabinettsordre in Betreff der Tagespresse an sämtliche Oberpräsidenten: „Ich habe

schon öfter auch die Nothwendigkeit hingewiesen, der Tendenz des schlechten Theils der Tagespresse: die öffentliche Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entstellten Thatsachen irre zu leiten, dadurch zu begegnen, daß jeder solcher falschen Mittheilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Thatsachen in denselben Blättern gegenüber gestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben. — Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tagesblattes den andern, von einem bessern Geiste geleiteten Blättern zu überlassen und nur von ihnen zu erwarten. Eben da, wo das Gift der Verführung eingeschenkt worden ist, muß es auch unschädlich gemacht werden; das ist nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es ist zugleich unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und Lüge, wie sie sich zeigen, zu vernichten, indem man die Redaktionen zwingt, das Urtheil über sich selbst zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig bemerkt, daß dieß, eben so rechtmäßige als nothwendige Mittel, Ausartungen der Presse zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden ist. Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtung der inländischen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller, unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten thatsächlichen Berichtigungen, und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte ich von dem Staatsministerio vorderamst die Vorschläge zu der nöthigen Ergänzung derselben. Wenn sie aber für den Zweck schon jetzt ausreichen, so will Ich, daß dieselben auch zum Schutz des Rechtes und der Wahrheit von Meinen Behörden kräftig gehandhabt werden, und empfehle dieß, nebst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Oberpräsidenten, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu ertheilen hat. — Je ernster

Oktober.

es Mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimüthigen Gesinnung, wo sie sich kund geben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechungen so wenig als möglich beschränkt werde, desto unnachsichtiger muß der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebraucht, darnieder gehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauche desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne.“

15. Der König ernannt den Fürsten zu Solms-Lich und Hohen-Solms zum Marschall der vereinigten ständischen Ausschüsse, und den Landhofmeister des Königreiches Preussen Grafen zu Dohna-Schlobitten zu dessen Stellvertreter.

16. Die Stadtverordnetenversammlung von Breslau hat auf Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen angetragen.

17. Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin erklärt sich gegen Veröffentlichung ihrer Berathungen.

Der Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Bode in Stettin wird zum wirkl. Geh. Oberregierungsrathe und zum Direktor im Ministerium des Innern ernannt.

18. Eröffnung der Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse in Berlin durch den Minister des Innern Grafen von Arnim. Die Versammlung zählt 98 Mitglieder nämlich: 5 von den Fürsten, Prälaten und Standesherrn (Schlesien, Sachsen und Rheinprovinz), 41 von der Ritterschaft — hierunter zwei Bürgerliche, — 32 von den Städten und 20 von den Landgemeinden.





43 15

In meinem Verlage sind ferner erschienen:

**Ludwig Walewode**, Glossen und Randzeichnungen zu Texten aus unserer Zeit. Vier öffentliche Vorlesungen, gehalten zu Königsberg. 4te Auflage. 20 Sgr.

— — Humoristischer Fremdenführer durch Königsberg, mit 4 Ansichten. 15 Sgr.

— — Offenes Sendschreiben an den Landtags-Deputirten in Ostpreußen, Verfasser des Aufrufs: „An alle wahrhaft Liberalen.“ 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Was bestimmt das Gesetz über die Absetzbarkeit der Geistlichen und Schullehrer? Ein juristisches Gutachten in der Angelegenheit des Oberlehrer Witt. 2te Auflage. 4 Sgr.

Ueber Parthei und Partheinehmen der Königsberger Zeitung. 5 Sgr.

**Dr. Knapp**, der christliche Staat, eine Vorlesung, gehalten am 15. Oktober in der Königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg. 8 Sgr.

H. R. Voigt.